

**Thüringer Landtag**  
**7. Wahlperiode**

---

Ausschuss für Europa, Kultur  
und Medien

18. Sitzung am 19. März 2021

**Ergebnisprotokoll**  
(zugleich Beschlussprotokoll)

Beginn der Sitzung:	9.02 Uhr
Unterbrechungen der Sitzung:	10.07 Uhr bis 10.33 Uhr 11.45 Uhr bis 12.32 Uhr
Ende der Sitzung:	13.39 Uhr

**Tagesordnung:****Ergebnis:****Beratung in öffentlicher Sitzung****Einzigster Punkt der Tagesordnung:  
Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über den  
Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)****nicht abgeschlossen**  
(S. 5 – 46)

Gesetzentwurf der Landesregierung

– Drucksache 7/2555 –

mündliches Anhörungsverfahren  
durchgeführtdazu: – Vorlagen 7/1614/1615/1627/1630/1631/1632  
/1647/1783/1826/1867/1869/1870/1888 –  
– Zuschriften 7/1032/1037/1105/1106/1108/1109  
/1110/1111/1112/1112/1113/1114/1115/1116  
/1117/1118/1119/1120/1121/1122/1123/1124  
/1125/1126 –  
– Kenntnisnahmen 7/272/280/289/292/294/299  
/300/302/303/304/307/309 –

(S. 5 – 46)

hier: Mündliche Anhörung

## Sitzungsteilnehmer

### Abgeordnete:

Mitteldorf	DIE LINKE, Vorsitzende
Blechschildt	DIE LINKE
Eger	DIE LINKE
Gleichmann	DIE LINKE
Aust	AfD*
Cotta	AfD
Gröning	AfD
Kellner	CDU
Urbach	CDU
Dr. Hartung	SPD
Henfling	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zeitweise
Rothe-Beinlich	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zeitweise*
Montag	FDP

\* in Vertretung

### Regierungsvertreter:

Krückels	Staatssekretär für Medien; Bevollmächtigter des Freistaats Thüringen beim Bund
Greiner	Staatskanzlei

### Anzuhörende:

(in Reihenfolge der Anhörung)

Prof. Dr. Schröder	Mitteldeutscher Rundfunk, Juristischer Di- rektor
Lochthofen	MDR Landesfunkhaus Thüringen, Direktor
Trojok	MDR Gesamtfreienrat, stellvertretender Vor- sitzender
Holz	MDR Gesamtfreienrat
Fasco	Thüringer Landesmedienanstalt, Direktor
Will	Thüringer Landesmedienanstalt, Juristischer Referent
Dr. Demut	Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, Beauftragter der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung
Dr. Kullmann	Katholisches Büro Erfurt, Leiter Ordinariats- rat
Scholz	Deutscher Journalisten-Verband – Landes- verband Thüringen e. V., Geschäftsführer
Fauth	Verband der Wirtschaft Thüringens e. V., Hauptgeschäftsführer
Archut	Mitteldeutscher Film- und Fernsehproduzen- tenverband e. V., Mitglied des Vorstands
Danisch	
Prof. Dr. Fechner	Technische Universität Ilmenau, Institut für Rechtswissenschaft

**Fraktionsmitarbeiter:**

Puskarev  
Engemann  
Evers  
Seela  
Dr. Döring  
Foß

Fraktion DIE LINKE  
FSJ-Absolventin bei der Fraktion DIE LINKE  
Fraktion der AfD  
Fraktion der CDU  
Fraktion der SPD  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Landtagsverwaltung:**

Forelle  
Wittig  
Heinzel

Juristischer Dienst, Ausschusssdienst  
Juristischer Dienst, Ausschusssdienst  
Plenar- und Ausschusssprotokollierung

## **Beratung in öffentlicher Sitzung**

### **Einzigster Punkt der Tagesordnung:**

#### **Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

– Drucksache 7/2555 –

dazu: – Vorlagen 7/1614/1615/1627/1630/1631/1632/1647/1783/1826/1867/1869/1870  
/1888 –

– Zuschriften 7/1032/1037/1105/1106/1108/1109/1110/1111/1112/1112/1113/1114  
/1115/1116/1117/1118/1119/1120/1121/1122/1123/1124/1125/1126 –

– Kenntnisnahmen 7/272/280/289/292/294/299/300/302/303/304/307/309 –

hier: Mündliche Anhörung

**Vors. Abg. Mitteldorf** begrüßte die anwesenden Anzuhörenden und teilte mit, dass sich der Ausschuss aufgrund der pandemischen Situation und mit Blick auf die Anzahl der eingeladenen Anzuhörenden darauf verständigt habe, für die Stellungnahmen der Anzuhörenden und die Beantwortung von Fragen jeweils 20 Minuten Zeit einzuräumen. Die Ausschüsse seien in der pandemischen Situation außerdem angewiesen, die Sitzungen alle 75 Minuten für eine halbstündige Lüftungspause zu unterbrechen. Zudem bitte sie darum, während der Sitzung sowohl am Platz als auch auf dem Weg zum Rednerpult eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Für die Darlegung der Stellungnahmen und die anschließende Beantwortung von Fragen könne diese abgenommen werden.

– **Prof. Dr. Schröder, Mitteldeutscher Rundfunk (MDR)**, hielt sich in seinen Ausführungen im Wesentlichen an die schriftliche Stellungnahme in **Zuschrift 7/1110**.

**Abg. Montag** bat um ergänzende Einschätzung, ob die Regelung in § 2 Abs. 2 des Entwurfs zur Neufassung des MDR-Staatsvertrags bezüglich der Verteilung von Mitteln entsprechend den Anteilen am Beitragsaufkommen als verfassungswidrig einzustufen sei, was **Prof. Dr. Schröder** bejahte. Aufgrund der eindeutigen gesetzgeberischen Willensäußerung, die mit der Neuverortung dieser Vorschrift bei den Regelungen über die regionale Gliederung zum Ausdruck gebracht und so auch in der Begründung abgebildet werde, in Verbindung mit der Protokollerklärung Thüringens, mit der sich der Freistaat die Möglichkeit der Kündigung vorbehalte, welche erstmals Ende dieses Jahres wahrgenommen werden könne, sei diese Regelung als verfassungswidrig einzustufen.

**Abg. Montag** erkundigte sich weiterhin, ob das Verfassungsgerichtsurteil von 2014 zur Besetzung des ZDF-Fernsehrats in dem Entwurf zur Neufassung des MDR-Staatsvertrags verfassungsrechtlich sauber umgesetzt worden sei.

**Prof. Dr. Schröder** merkte hierzu an, dass sich der MDR als Gegenstand der Kontrolle durch die Aufsichtsgremien bei der Frage nach der Zusammensetzung und ob diese rechtmäßig sei oder nicht nur zurückhaltend äußern könne. Im Zuge dieser Zurückhaltung könne er lediglich sagen, dass der MDR das Urteil von 2014 mit Blick auf die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien für richtig umgesetzt empfinde.

**Abg. Kellner** interessierte, ob es im Hinblick auf die Ressourcenverteilung Überlegungen innerhalb des MDR gebe, Thüringen in Zukunft stärker zu berücksichtigen und neue Aufgaben verstärkt in Thüringen anzusiedeln, um die im Vergleich zu den anderen beiden Vertragsländern bestehende strukturelle Schieflage auszugleichen.

**Prof. Dr. Schröder** erklärte, dass die Frage zwei Aspekte berühre. Der erste sei die Frage der strukturellen Ungleichverteilung, die der Staatsvertrag aufweise und die auch im neuen Staatsvertragsentwurf enthalten sei. Die staatsvertragschließenden Parteien könnten im Staatsvertrag selbst eine veränderte Ressourcenverteilung vornehmen. Dies sei bei dem vorgelegten Entwurf zur Neufassung des MDR-Staatsvertrags jedoch nicht geschehen, sondern man habe sich darauf verständigt, einen Ausgleich über den Vollzug der Mittelverteilung zu schaffen. Der zweite Aspekt sei, dass man bereits in den vergangenen Jahren von der ehemals in § 29 Abs. 5 verorteten Regelung, welche nun unter § 2 Abs. 2 zu finden sei, umfassend Gebrauch gemacht habe. Hierzu werde Herr Lochthofen ergänzende Ausführungen machen. In Zukunft werde der MDR seine Entscheidung ebenso wie bisher an den programmlichen Notwendigkeiten ausrichten, die auf den Strategieentscheidungen zur Fortentwicklung des Hauses basierten. Das bedeute, dass die Rundfunkbeitragsmittel auch weiterhin so eingesetzt würden, dass eine optimale Versorgung in allen drei Staatsvertragsländern sichergestellt werden könne. Dies sei die Aufgabe des MDR.

**Abg. Blechschmidt** fragte unter Verweis auf § 35 des Entwurfs zur Neufassung des MDR-Staatsvertrags, welcher die Personalvertretung regele, welche Möglichkeiten es gebe, die Freienvertretung in die Personalvertretung mit einzubeziehen.

**Prof. Dr. Schröder** antwortete, dass der Entwurf zur Neufassung des MDR-Staatsvertrags eine klare Trennung der Zuständigkeiten der Vertretungen vorsehe. Der Personalrat sei zuständig für die Vertretung der festen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MDR, während die

Freienvertretung in Form eines Statuts der Intendantin, welches die Vertretung der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelt, neu etabliert werde. Durch diese beiden Organe, den Personalrat und die Freienvertretung, blieben die Zuständigkeiten getrennt.

**Abg. Montag** verwies auf § 16 Abs. 1 Nummer 2 des Entwurfs zur Neufassung des MDR-Staatsvertrags, wonach sich der Rundfunkrat unter anderem aus je drei Vertretern der Landtage, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Landtags gewählt würden, zusammensetze, und erkundigte sich, ob diese Regelung dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts entspreche, worauf **Prof. Dr. Schröder** mitteilte, dass die Regelung selbst seines Erachtens den Anforderungen, welche aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2014 hervorgingen, entspreche. Das Bundesverfassungsgericht habe sehr umfangreich zu der Frage Stellung genommen, wie bei der Besetzung der sogenannten staatlichen Bank eine Pluralität der dort vertretenen Auffassungen sichergestellt werden könne. Das Gericht habe insbesondere angesichts des Risikos, dass eine Entscheidung über die Köpfe kleiner Parteien hinweg getroffen werden könnte, hervorgehoben, dass diesem Risiko mit einem geeigneten Mechanismus, wie gewählt werde, zu begegnen sei. Dass die Mitglieder des Landtags mit einer Zweidrittelmehrheit zu wählen seien, sei dabei aus verfassungsrechtlicher Sicht ein mögliches Mittel. Es bleibe abzuwarten, wie es letztlich umgesetzt werde.

– **Herr Lochthofen, MDR Landesfunkhaus Thüringen, Zuschrift 7/1113**, führte aus, dass er die Ausführungen von Prof. Dr. Schröder um drei Botschaften ergänzen wolle, die er aus Thüringer Sicht für wichtig erachte und für die weiteren Beratungen zum Staatsvertrag mit auf den Weg geben wolle. Erstens sei der Standort in Thüringen ein starker Pfeiler in der Aufstellung des MDR. Der MDR Thüringen sei stark, weil er ein Teil des MDR sei und weil er von den Thüringerinnen und Thüringern sehr gut genutzt werde, eine hohe Akzeptanz habe und ausgezeichnete Vertrauenswerte genieße. Der Standort des MDR in Erfurt sei zweitens ein starker Standort, da er in den vergangenen Jahren stetig mit Investitionen ausgestattet worden sei und sich an diesem Standort insbesondere in den vergangenen Jahren viel bewegt habe. Drittens halte er es für bedauerlich, dass derzeit und auch im Rahmen der gegenwärtigen Debatte über die Neufassung des MDR-Staatsvertrags kaum über die Erfolge des MDR-Standorts Thüringen gesprochen werde. Die Dinge, in denen der MDR in Thüringen besonders gut und stark sei und die er in den vergangenen Jahren verstärkt ausgebaut habe, würden zu selten in den Vordergrund gestellt und stattdessen in einem bundesweiten Fokus, was die Standortwettbewerbthematik angehe, eher eine Mangelerzählung verbreitet. Dies sei nicht zuletzt auch deshalb bedauerlich, da der MDR Thüringen allen Grund habe, selbstbewusst seine Erfolge nach außen zu tragen.

Der MDR Thüringen sei Teil eines sehr starken Gesamtprogramms des MDR. Der MDR sei das führende dritte Programm mit einem konkurrenzlosen Marktanteil von 10 Prozent im Fernsehen und 40 Prozent Tagesreichweite im Radio. Zudem befinde sich der MDR nach dem Norddeutschen Rundfunk, dem Bayerischen Rundfunk und dem Westdeutschen Rundfunk auf Platz 4 der Landesrundfunkanstalten bei der digitalen Reichweite. Diese Position nehme der MDR deshalb ein, weil in den Redaktionen des MDR jeden Tag sehr gute Programmentscheidungen im Sinne der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler für die drei Länder getroffen würden, die dazu führten, dass sämtliche Angebote des MDR umfassend genutzt würden. Der Standort in Thüringen trage seinen Teil dazu bei.

In Thüringen gebe es neun Regionalstudios, die dafür sorgten, dass man nah am Geschehen sei. Mit dem Thüringen Journal um 19.00 Uhr sei man deutlich Marktführer in Thüringen und mit 30 Prozent Einschaltquote im Radio nehme man eine Spitzenposition unter den Regionalprogrammen in der ARD ein. Mit MDR Aktuell erziele man zudem eine Spitzenreichweite unter den Digitalangeboten im MDR. Es würden bundesweit beachtete Themen publiziert. Auch der Thüringer Landtag werde sich demnächst mit einer der Berichterstattungen des MDR befassen, die er gemeinsam mit der Frankfurter Allgemeinen Zeitung recherchiert und die es bis ins erste Programm geschafft habe. Dies sei auch nicht das erste Mal, sondern dies geschehe regelmäßig. Diese Erfolge seien Teil des Gesamtangebots des MDR. Sie seien nur möglich, weil das gesamte Haus mit allen Programm- und Angebotsstrecken sowie allen Themeninhalten gemeinsam für die Thüringerinnen und Thüringer unterwegs sei und wesentliche Impulse auch in die ARD gebe.

Der Standort in Erfurt sei dabei nicht nur als regionaler Landesfunkhausstandort für den MDR von Bedeutung. Der Campus zwischen dem egapark Erfurt und der Messe Erfurt sei mit dem KiKA, dem Landesfunkhaus und der MDR Media innerhalb des MDR mit keinem Regionalstandort vergleichbar. Eine derart vernetzte Infrastruktur lasse sich weder in Magdeburg oder in Dresden noch in Halle finden. Auch dies müsse in der Diskussion darüber, was die Thüringerinnen und Thüringer von ihren Beitragsgeldern bekämen, mitberücksichtigt werden. Der positive Imagewert des KiKA für Thüringen sei materiell nicht quantifizierbar. Der KiKA sei nicht nur sehr erfolgreich, sondern er habe auch eine klare digitale Entwicklungsperspektive. Der MDR habe dafür gesorgt, dass der KiKA neben der Tagesschau, der ARD Mediathek, der ARD Audiothek und der Sportschau mit zu den Top 5 Angeboten der ARD zähle, in die digital prioritär investiert werde. Er selbst sei stolz, dass der KiKA mit im Landesfunkhaus Thüringen angesiedelt sei.

Das Landesfunkhaus Thüringen verfüge mit 35 Millionen Euro über den größten Etat im Vergleich zu den anderen beiden Landesfunkhäusern in Sachsen und Sachsen-Anhalt. In den

vergangenen fünf Jahren hätten hier 6 Millionen Euro zusätzlich nach Erfurt geholt werden können. Dies sei sowohl mit publizistischen als auch mit innovativen Angeboten gelungen, beispielsweise über das Medienkompetenzangebot, was den gesamten MDR in diesen Zeiten begleite, in denen es immer wieder Diskussionen um die Glaubwürdigkeit von Medien gebe, mit Kritikangeboten und mit Selbstreflexionen. Zuletzt habe der Südwestrundfunk für seine Wahlberichterstattung zu den Wahlen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz Inhalte des MDR lizenziert.

Das Landesfunkhaus in Erfurt verfüge zudem über eine zukunftsweisende und innerhalb des MDR beispiellose Drei-Länder-Digitalradioproduktion. Diese Kompetenz habe das Landesfunkhaus im vergangenen Jahr in die Lage versetzt, innerhalb kürzester Frist die Nachtbespielung für 13 ARD-Anstalten und deren Hörfunkwellen mit der ARD-Hitnacht aufzusetzen, die von den MDR Landesprogrammen im Wechsel gesendet werde.

Auch hinter den Kulissen sei der Standort in Erfurt ein starker Innovationsstandort. So habe man etwa die Verantwortung über die Digitalisierung der Archive und der Dokumentationen nach Erfurt geholt. Hierbei handele es sich um ein ARD-Strukturprojekt, mit dem wesentliche Effizienzsteigerungen und auch Freisetzungen von Beitragsmitteln über die gesamte Struktur der ARD verbunden seien. Dies erfolge für den gesamten MDR von Erfurt aus. Dabei gehe es insbesondere um Data-Mining, um die Digitalisierung sowie um die Optimierung von Rechercheprozessen.

Des Weiteren habe die MDR Media als Zusammenschluss der Werbegesellschaft MDR-Werbung und der Beteiligungsmanagementunternehmung DREFA Media Holding im vergangenen Jahr in Erfurt seine Arbeit aufgenommen. Damit würden von Erfurt aus 13 Beteiligungsunternehmen des MDR gesteuert und dabei ein Wertschöpfungsvolumen von 37 Millionen Euro Jahresumsatz bewegt und verantwortet. Ein sichtbares Zeichen dafür, dass der Standort in Erfurt wachse, sei der dritte Bauabschnitt des KinderMedienZentrums, welcher voraussichtlich Anfang kommenden Jahres fertiggestellt werde. Zuletzt sei auch idA zu nennen, die gemeinsame Innovations- und Digitalagentur von MDR und ZDF, die ebenfalls eine Betriebsstätte in Erfurt eröffnet habe, um den KiKA zu begleiten.

Mit Erfurt habe der MDR einen lebendigen und stark nach vorn orientierten Standort, der im MDR und mit und durch den MDR stark sei. Er sei stark bei der Akzeptanz und bei der Nutzung sowie in unterschiedlichen Kompetenzen, Beteiligungen und Themen, die am Standort Erfurt verortet seien. All dies habe man bisher erreicht, ohne dass es einer geschärften Verteilungsnorm im Staatsvertrag bedurft habe. Er wolle an dieser Stelle eindringlich dafür werben, dass diese Stärke des Standorts gesehen werde, dass sie nach außen getragen und nach vorn

gestellt werde, wenn es darum gehe, sich im bundesweiten Wettbewerb auch in Richtung der westdeutschen Länder und der Gemeinschaftseinrichtungen von ARD und ZDF stark zu positionieren. Man sei nicht bedürftig, sondern man habe gezeigt, welche Kompetenzen man habe, und man habe dies mit vielen Themen von KiKA bis MDR immer wieder unter Beweis gestellt. Man habe als MDR in den vergangenen Jahren maßgebliche inhaltliche und strukturelle Impulse gesetzt. Man sei wichtig innerhalb des MDR, aber nur gemeinsam mit dem MDR. Man stehe für publizistische Kompetenz und Exzellenz bei Innovationsthemen. Das gesamte Haus von der Intendantin bis zur Produktion, der gesamte MDR sei sich jeden Tag bewusst, dass man eine publizistische Verantwortung habe, aber auch eine Standortverantwortung für die Ökosysteme in den jeweiligen Regionen. Er hoffe, dass er dies habe deutlich machen können, dass das Landesfunkhaus Thüringen dieser Verantwortung intensiv und stetig nachkomme. Er selbst begleite als Geschäftsführer die weiteren Fusionsthemen bei der MDR Media. Er könne versichern, dass man sich dort intensiv und stetig damit beschäftige, wie der Standort in Erfurt weiterentwickelt werden könne.

Die oberste Priorität des MDR sei stets, ein gutes Programm anzubieten. Dieses sollte zudem wirtschaftlich sparsam sein. Wenn sichergestellt werden könne, dass den Bürgerinnen und Bürgern in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen freie Inhalte wirtschaftlich und sparsam bereitgestellt würden, dann könne darüber nachgedacht werden, was an den Standorten noch möglich sei. Er bitte an dieser Stelle darum, den Blick offen zu halten. Er könne die politischen Verteilungsdebatten zwar nachvollziehen, glaube jedoch, dass man in einer Zeit, in der immer wieder darum gerungen werde, wie gesellschaftliche Diskurse liefen, wie Medien und Politik in ihren jeweiligen Rollen agierten, vorsichtig sein und darauf achten müsse, dass diese Debatten offen, optimistisch und mit einer klaren Leitidee der jeweiligen Rolle geführt würden.

**Abg. Aust** führte aus, es stehe der Vorwurf im Raum, dass bestimmte Oppositionsparteien, namentlich AfD und FDP, zu wenig im Programm des MDR repräsentiert und dafür Regierungsparteien überrepräsentiert seien. Nach Ansicht seiner Fraktion könne dies durchaus auch Ausdruck der Zusammensetzung des Rundfunkrats sein. Hierzu bat er um ergänzende Einschätzung.

**Herr Lochthofen** erklärte, dass er diesen Vorwurf nicht nachvollziehen könne. Die Aufgabe des MDR sei es, solche Inhalte zu liefern, die die Menschen bewegten, um ihnen eine Orientierung zu geben, damit sie qualifizierte Entscheidungen treffen könnten. Seiner Einschätzung nach habe es in den vergangenen zwei Jahren keine Unterrepräsentanz sowohl von Thüringer Themen als auch von politischen Thüringer Themen gegeben – weder im MDR noch in den bundesweiten Medien. Dies liege mitunter auch an der intensiven politischen Situation, die allen bekannt sei.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk unterliege einer klar formalisierten und von außen in keiner Art und Weise adressierbaren Form des Umgangs mit Inhalten in politisch relevanten Zeiten, etwa in Wahlkämpfen. Dort werde sehr transparent berichtet, es würden Wahlkonzepte veröffentlicht und es werde transparent dargestellt, wer wann welche Themen aufrufe. Es gebe selbstverständlich immer wieder Diskussionen, die insbesondere auch aus der Gesellschaft heraus beim MDR ankämen. Mit solchen Formaten wie den Sommerinterviews im vergangenen Jahr Sorge man dafür, dass die in Thüringen relevanten politischen Akteure in den Angeboten des MDR gleichgewichtig vorkämen.

Aus einer Gremienbesetzung heraus lasse sich nicht ableiten, wie das aktuelle Geschehen in Thüringen im MDR oder in der ADR berichtet werde. Dies müsse ganz klar gesagt werden. Es handele sich hierbei um unabhängige Programmacherinnen und Programmacher. Demgegenüber gebe es selbstverständlich eine Kritikkultur und man stelle sich den Diskussionen in jeder Hinsicht, auch hinsichtlich der Repräsentanz von Meinungen und Sichtweisen. Doch man versuche auch immer wieder, zu erläutern und zu erklären. Seiner Ansicht nach gelinge dies auch sehr gut.

**Abg. Montag** bemerkte im Hinblick auf die Ausführungen von Abg. Aust, dass er als Abgeordneter für die Fraktion der FDP spreche und dass es ihm obliege darzustellen, wie seine Fraktion bestimmte Sachverhalte bewerte.

Im Hinblick auf die Zweidrittelregelung in § 16 Abs. 1 Nummer 2 des Entwurfs zur Neufassung des MDR-Staatsvertrags interessierte ihn, ob man sich hier der Auffassung von Prof. Dr. Schröder anschließe oder ob diese Regelung kritisch zu bewerten sei.

**Herr Lochthofen** sagte, dass er sich vollständig der Ansicht von Prof. Dr. Schröder anschließe. Die Gesellschaft selbst habe zu entscheiden, wie sie in den staatsfernen Gremien Repräsentation mechanisch und inhaltlich gestalte. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk sei bereits hinreichend beschäftigt, die Rundfunkfreiheit so auszugestalten, dass sie programmlich und inhaltlich funktioniere. Demgegenüber gebe es unterschiedliche Mechaniken, wie Repräsentation erzielt werden und eine Gremienbesetzung erfolgen könne. Die Parlamente spielten an dieser Stelle eine entscheidende Rolle dahin gehend, wie sich die Gesellschaft in einem solchen Gremium einbringen könne.

**Abg. Blechschmidt** bat unter Verweis auf die Ausführungen von Abg. Aust um ergänzende Einschätzung, ob der Rundfunkrat in Gänze oder im Einzelnen Einfluss auf die Programmgestaltung nehme. Es sei wichtig, diese Aussage richtigzustellen, damit nicht der Eindruck entstehe, dass es Einflussnahmen auf die Programmgestaltung des MDR gebe.

**Herr Lochthofen** äußerte, dass er nicht der Ansicht sei, dass seine Stellungnahme derart zu verstehen gewesen sei. Er könne diese Aussage nur in aller Deutlichkeit zurückweisen. Es gebe keine Möglichkeit der Einflussnahme durch den Rundfunkrat auf die Programmgestaltung. Dies ergebe sich allein schon aus dem Sitzungsturnus, aus den Rechten, die für den Rundfunkrat festgeschrieben seien, sowie aus der Art und Weise, wie er sich mit dem Programm auseinandersetze. Er habe natürlich eine Pflicht, das Programm zu beobachten und die Kritik des Publikums an dem Programm zu kanalisieren. Dies geschehe aber, nachdem das Programm ausgestrahlt worden sei. Es gebe insofern ein klares Rollenverständnis, welches auch durch die Diskurse in der Gesellschaft immer wieder geschärft worden sei. Es sei richtig, an dieser Stelle auch darauf zu bestehen, dass das an jeder Stelle ganz klar von allen gesehen werde. Im MDR und im Rundfunkrat gebe es keinen Anlass dafür, dies in irgendeiner Art und Weise infrage zu stellen.

**Abg. Kellner** bedankte sich für die Darstellungen im Hinblick auf die Leistungsstärke des MDR und führte aus, dass sich der Eindruck verfestigt habe, dass eine gefühlte Ungerechtigkeit mit Blick auf den MDR-Standort in Thüringen bestehe, was die Ressourcenverteilung anbelange. Der MDR Thüringen sei insgesamt gut aufgestellt. Dennoch müsse der Blick in Zukunft auch auf andere Bereiche gelenkt werden. Die Diskussion im Hinblick auf die Beitragszahlungen und das Beitragsaufkommen auf der einen Seite und die Wertschöpfung auf der anderen Seite werde nach wie vor geführt. Aus diesem Grund sei für ihn von Interesse, ob Möglichkeiten bzw. Chancen gesehen würden, dass der Standort in Thüringen zukünftig bei der Ressourcenverteilung stärker berücksichtigt werde.

**Herr Lochthofen** legte dar, ihm sei es wichtig, dass das ganze Bild gesehen werde. Es könne nicht immer nur ein Thema isoliert in den Blick genommen werden. Er verstehe die Zuspitzungen in der Debatte. Diese seien sowohl den Medien als auch der Politik nicht fremd. Dennoch glaube er, dass im Moment zu wenig darüber gesprochen werde, was am Standort in Erfurt gut gelingt, was gut laufe und an welchen Stellen dieser Standort tatsächlich in hohem Maße wettbewerbsfähig sei. Er müsse Prof. Dr. Schröder auch dahin gehend recht geben, dass es schwer sei, mit den Ressourcen frei umzugehen, wenn deren Verteilung einmal derart festgeschrieben sei. Dies könne auch als Anregung für die nächste Staatsvertragsnovelle mitgegeben werden. Der Südwestrundfunk habe beispielsweise einen deutlich flexibleren Staatsvertrag. Anhand derartiger Beispiele könne darüber nachgedacht werden, wie im Rahmen einer digitalen Transformationszeit, in der es kaum noch eine Rolle spiele, an welchem Standort man sich befinde, sondern es insbesondere darum gehe, was bei den Menschen ankomme und wie gut die publizistischen Leistungen seien. Vor diesem Hintergrund sei zu überlegen, wie die nächsten 20 Jahre im MDR aussehen könnten. Es gehe sehr viel weniger darum, wo jemand sei und was wohin gebaut werde. Auch das beschäftige den MDR, da es

stets auch darum gehe, gutes Personal zu finden, mit dem das Programm ausgestaltet werden könne, ganz gleich, ob dieses für die Kulissen, die Technik oder die Inhalte zuständig sei. Doch man müsse neu denken und man müsse sich von diesen Aufteilungen und von der Sichtweise lösen, dass sich Thüringen an irgendeiner Stelle in einem Nullsummenspiel mit Sachsen und Sachsen-Anhalt befinde. Der MDR sei im ARD-Verbund nur deswegen stark, weil er zu dritt arbeite. Der Handlungsraum sei Mitteldeutschland. Darauf müsse man schauen und man sollte sehr selbstbewusst nach außen tragen, dass es hier vieles gebe, das man besser und effizienter leiste. Das beweise der MDR jeden Tag. Und die Thüringerinnen und Thüringer stimmten jeden Tag mit der Fernbedienung und dem Einschaltknopf am Radio darüber ab. Sie seien in einem hohen Maße gebunden, höher noch als in Sachsen und Sachsen-Anhalt. Dies zeige, dass der MDR vieles richtig mache.

**Abg. Henfling** nahm Bezug auf die Ausführungen, dass die Ländergrenzen bei der Arbeit des MDR keine Relevanz hätten, und bat in diesem Zusammenhang um ergänzende Einschätzung, ob durch eine vermeintliche oder tatsächliche Ungleichverteilung von Ressourcen der Standort in Thüringen weniger Gewicht innerhalb des MDR-Verbunds habe, was **Herr Lochthofen** verneinte. Er habe sich bemüht darzustellen, dass der Standort in Thüringen im MDR deshalb erfolgreich sei, weil der gesamte MDR vernetzt arbeite. Das MDR Thüringen Journal mit einem Marktanteil von 25 Prozent sei nur deshalb möglich, weil vorher ein Programm gezeigt werde, das die Thüringerinnen und Thüringer schätzten, und weil im Anschluss mit MDR Aktuell ebenfalls ein Programm gezeigt werde, das eine gleich hohe Reichweite erziele. Gleiches gelte für die Inhalte, die für die ARD, etwa für ARD Aktuell, geliefert würden, genauso wie für das Radio und das Internet. Das Radioprogramm MDR Thüringen sei Marktführer in Thüringen, gefolgt von MDR Jump an zweiter Stelle. Auch MDR Aktuell und MDR Kultur erzielten eine hohe Hörerschaft. Dies seien Themen, die in Thüringen stark genutzt würden und bei denen sich der MDR in einem sehr intensiven Abstimmungs- und in einem gemeinsamen Produktionsprozess befinde. Darüber hinaus sei der MDR auf der Webebene noch stärker zusammengewachsen. Es gebe weiterhin eine rotierende Nachtschicht zwischen Dresden, Magdeburg, Erfurt und Leipzig, um sicherzustellen, dass mit den Beitragsgeldern vernünftig umgegangen werde und nicht an jedem Standort identische Strukturen vorgehalten würden, man aber dennoch für die Bürgerinnen und Bürger da sei. Er halte dies für überaus wichtig, hier effizient zu sein. Dies sei auch der Auftrag, der aus der Beitragsdebatte mitzunehmen gewesen sei, die Beitragsgelder dort zu investieren, wo sie sinnvoll eingesetzt würden. Der Rundfunkbeitrag liege derzeit bei 17,50 Euro. Dies werde auch die ARD motivieren, auf den MDR zu schauen, weil hier vieles bereits sehr viel effizienter geleistet werde. Er wünsche sich in den drei Ländern einen offenen Blick dafür, wie beispielsweise für die nächsten 15 bis 20 Jahre Normenrahmen für eine Landesrundfunkanstalt und für die Standorte des MDR gestaltet

werden könnten, um sich im bundesweiten Wettbewerb beweisen zu können. Dies sei in der vorliegenden Neufassung des Staatsvertrags seines Erachtens noch nicht gelungen.

– **Herr Trojok, MDR Gesamtfreienrat**, teilte mit, dass er sich in seinen Ausführungen auf die Frage der Vertretung der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränken werde. Eine Bewertung der Standortfrage und der Frage der Gremienbesetzung stehe der Mitarbeitervertretung in diesem Rahmen nicht zu. Wie es die Freienräte bereits in einer öffentlichen Stellungnahme am 17. Februar 2021 deutlich gemacht hätten, sei man insgesamt enttäuscht von dem vorliegenden Entwurf zur Neufassung des MDR-Staatsvertrags, da dieser eine Personalvertretung freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit gesetzlichen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten verhindere.

Da das Freienstatut erst in dem noch zu verabschiedenden Staatsvertragsentwurf aufgenommen worden sei, handele es sich bei der jetzigen Freienvertretung beim MDR noch um ein freiwilliges Gremium, welches von den freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des MDR gewählt werde. Es gebe Vertretungen an allen fünf Standorten. Der Freienrat bestehe in dieser Form bereits seit 2017 und werde vom MDR geduldet und akzeptiert; es finde ein regelmäßiger Austausch statt und der MDR unterstütze den jetzigen Freienrat inzwischen auch strukturell und finanziell. Konkrete Mitwirkungs- oder Mitbestimmungsrechte gebe es jedoch keine.

Um zu verdeutlichen, weshalb diese Rechte wichtig seien, wolle er im Folgenden kurz auf die Entwicklung der freien Mitarbeit im öffentlich-rechtlichen Rundfunk eingehen. Freie Mitarbeit in größerem Umfang sei in den 1970er-Jahren entstanden. Zunächst seien freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Reporter, Redakteure und Moderatoren gewesen, welche tatsächlich freischaffend gewesen seien und bei welchen die Sender zu Recht, wie es das Bundesverfassungsgericht 1982 festgestellt habe, ein programmliches Abwechslungsbedürfnis reklamiert hätten und diese deshalb legal als freie Mitarbeitende hätten beschäftigen dürfen. Seit den 1990er-Jahren habe die freie Mitarbeit im öffentlich-rechtlichen Rundfunk jedoch eine andere Intensität angenommen. Seitdem seien auch Kameraleute, Cutter, Studiomitarbeitende, Grafiker und sogar Redaktionsassistenten frei beschäftigt worden. Heute sei die freie Mitarbeit eine Standardform der Beschäftigung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Im MDR seien zum Beispiel bereits im Jahr 2009 1.337 freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeitnehmerähnlich beschäftigt gewesen, im Jahr 2019 sogar 1.616. Vergleiche man dies mit der Zahl der Festangestellten, die bei circa 2.000 liege, lasse sich feststellen, dass inzwischen rund die Hälfte der Beschäftigten des MDR arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeitende seien. Hinzu kämen weitere freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Status der Arbeitnehmerähnlichkeit nicht erreichten.

Arbeitnehmerähnlich beschäftigt seien solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vom Arbeitgeber wirtschaftlich abhängig und sozial schutzbedürftig seien. Eine konkrete Definition finde sich beim MDR im Tarifvertrag für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wirtschaftlich abhängig sei danach, wer mehr als die Hälfte seiner Erwerbseinkünfte innerhalb der ARD verdiene bzw. mehr als ein Drittel bei künstlerischer oder journalistischer Tätigkeit. Sozial schutzbedürftig sei beim MDR, wer mehr als 72 Tage im Jahr beschäftigt sei und nicht mehr als 79.000 Euro brutto im Jahr verdiene. Von den derzeit rund 1.600 arbeitnehmerähnlich Beschäftigten seien viele bereits seit Jahren in diesem Status angestellt. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigten deshalb auch eine wirksame Mitarbeitervertretung, welche es beim MDR bislang nicht gebe.

Für eine solche Vertretung hätten sich in den letzten Jahren zwei Modelle herauskristallisiert, nachdem bei den meisten Sendern der Handlungsbedarf erkannt worden sei. Modell 1 sei eine Vertretung freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Personalräte. Dieses Modell werde in vielen öffentlich-rechtlichen Sendern bereits praktiziert, so zum Beispiel beim SWR, beim WDR, beim HR, bei Radio Bremen und beim ZDF. Abgesehen vom BR seien ausschließlich jene Sender von diesem Modell ausgeschlossen, in denen das Bundespersonalvertretungsgesetz gelte. Dieses stamme in seiner jetzigen Form aus dem Jahr 1974, was auch ein Grund dafür sei, weshalb es freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bisher nicht mit in die Personalvertretung einbezogen habe. Der aktuelle Entwurf für eine Novellierung sehe eine Einbeziehung der arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor, jedoch mit Ausnahme derer, die das Programm maßgeblich prägten.

Modell 2 sei das eines Freienstatuts. Hier erlasse der Intendant oder die Intendantin ein Statut, welches Struktur und Rechte einer Freienvertretung regeln solle. Ein solches sei erstmals 2014 beim RBB installiert worden. Die Nachteile einer solchen Statutsregelung seien offensichtlich. Es fehle an Unabhängigkeit zum Arbeitgeber, wenn dieser die Grundlagen erlasse, und es fehle an der gesetzlichen Verankerung der Rechte einer solchen Vertretung. Betrachte man das Freienstatut des RBB, so lasse sich feststellen, dass dieses lediglich vier Mitbestimmungsrechte enthalte – im Personalvertretungsrecht für Angestellte gebe es circa 30. Hinzu kämen Schwierigkeiten in der Organisationsform, zum Beispiel beim Datenschutz. Die Freienvertretung bekomme nur begrenzt Zugang zu personenbezogenen Daten von frei Beschäftigten aus dem Sender, was aber für eine Mitarbeitervertretung elementare Grundlage sei. Ein Freienstatut sei insofern immer nur eine zweitbeste Lösung, da es keine unabhängige Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und keine gesetzlich verankerten Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte schaffe.

Bezüglich des in Rede stehenden MDR-Staatsvertragsentwurf legte Herr Trojok weiterhin dar, dass dieser ein solches Freienstatut vorsehe, welches wie zuvor beschrieben lediglich die zweitbeste Lösung sei. Zudem würden aufgrund eines Halbsatzes im Entwurf die aktuellen Entwicklungen bei der Novellierung des Bundespersonalvertretungsgesetzes nicht berücksichtigt. Während dieses im derzeit vorliegenden Kabinettsentwurf arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Rundfunk generell in die Geltung einbeziehen wolle mit Ausnahme derer, die maßgeblich programmprägend seien, schließe der vorliegende Staatsvertragsentwurf arbeitnehmerähnliche Freie von der Geltung des Gesetzes ausdrücklich aus.

Insbesondere über diesen Halbsatz seien die Freienräte empört, da er die aktuellen Entwicklungen negiere und den MDR damit ins mitbestimmungsrechtliche Mittelalter zurückwerfe. Die gesetzliche Mitbestimmung und Mitwirkung für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter würden so auf Jahre ausgeschlossen. Der MDR Gesamtfreienrat wünsche sich deshalb eine Änderung des vorliegenden Staatsvertragsentwurfs in diesem Punkt, wisse jedoch, dass eine solche im laufenden Verfahren unwahrscheinlich sei. Aus diesem Grund hoffe man auf eine baldige Evaluierung. Dann könnten in den Staatsvertrag auch die Erkenntnisse vom RBB einfließen. Dort habe man aus den Erfahrungen mit dem Freienstatut gelernt und der Berliner Senat habe einen Beschluss gefasst, bei der nächsten Novellierung des RBB-Staatsvertrags die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit in die Personalratsvertretung aufzunehmen. Von der Gründung der Freienvertretung bis zu diesem Beschluss habe es sieben Jahre gedauert. Er hoffe, dass es beim MDR-Staatsvertrag nicht so lange dauern werde, bis der jetzige Fehler behoben werde.

**Abg. Montag** führte aus, dass die Fraktion der FDP die Kritik an dem Staatsvertrag im Hinblick auf die Vertretung freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teile. Er bat hierzu um ergänzende Einschätzung, weshalb diese im vorliegenden Entwurf zur Neufassung des MDR-Staatsvertrags keine Berücksichtigung gefunden habe, worauf **Herr Trojok** mitteilte, dass er eine Erklärung hierfür insoweit nicht geben könne, als dass der Staatsvertrag von den Staatskanzleien der drei Vertragsländer ausgearbeitet worden sei. Die Schwierigkeit bestehe sicherlich darin, dass der MDR eine Mehrländeranstalt sei und das Bundespersonalvertretungsgesetz gelte, welches eine Vertretung der arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der jetzigen Form noch nicht vorsehe.

**Abg. Blechschmidt** erklärte, dass auch die Fraktion Die Linke es sehr kritisch sehe, dass eine Personalvertretung der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht umgesetzt werden können. Er sehe eine mögliche Erklärung hierfür darin, dass sich die drei Staatsvertragspartner in diesem Punkt nicht hätten einigen können und dass deshalb keine Veränderung

stattfinden werde, sondern zunächst eine Evaluierung erforderlich sei. Hierzu bat er um ergänzende Ausführungen.

**Herr Trojok** legte dar, dass die Ursache im Staatsvertrag selbst liege. Der von ihm bereits angesprochene Halbsatz, der im letzten Moment eingefügt worden sei, welcher eine mögliche Vertretung freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem sich in der Novellierung befindlichen Bundespersonalvertretungsgesetz ausdrücklich ausschließe, sei von den Staatsvertragsländern absichtsvoll dort eingefügt worden. Wenn dieser Halbsatz weggelassen worden wäre, hätten die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer gewissen Hoffnung auf die Novellierung des Bundespersonalvertretungsgesetzes schauen können.

– **Herr Fasco, Thüringer Landesmedienanstalt (TLM), Zuschrift 7/1118**, legte dar, die TLM sei eine Anstalt öffentlichen Rechts, welche insbesondere durch die Verabschiedung des neuen Medienstaatsvertrags im November 2020 vielfach mit Regulierungsaufgaben beauftragt sei. Diese beträfen etwa die Zulassung und Aufsicht im Bereich des Hörfunks und Fernsehens, aber auch der Telemedien, des Internets, der Plattformen sowie der auf Algorithmen basierten Medienintermediäre wie Google, Facebook, Amazon etc. Die TLM sei insofern eher für die kommerzielle Seite, den privaten Rundfunk im dualen Rundfunksystem verantwortlich. Bei dem in Rede stehenden Entwurf zur Neufassung des MDR-Staatsvertrags gehe es in erster Linie zwar um die Grundlagen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Diese hätten jedoch auch Auswirkungen auf den privaten Rundfunk. Darüber hinaus sei die TLM gemäß § 41 Abs. 2 Nummer 11 Thüringer Landesmediengesetz beauftragt, die Entwicklung des Medienstandorts zu unterstützen, sodass man sich auch in der schriftlichen Stellungnahme erlaubt habe, einige ergänzende Anmerkungen zum Staatsvertragsentwurf zu machen.

Der vorliegende Entwurf, mit dem erstmals nach 30 Jahren eine Novellierung des MDR-Staatsvertrags erfolgen solle, stelle aus Sicht der TLM grundsätzlich eine gute gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit des MDR in einer sich stetig ändernden und wandelnden Medienwelt dar. Er sei geeignet, den Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch im 21. Jahrhundert fortzuentwickeln. Neben einem wettbewerbsfähigen privaten Rundfunk und einem vielfältigen Angebot im Bereich der Presse sei ein funktionierender öffentlich-rechtlicher Rundfunk von außerordentlicher Bedeutung für die Gesellschaft, für Diskurse und für den demokratischen Prozess. Aus diesem Grund habe man mit Freude wahrgenommen, dass einige Anregungen seitens der TLM im Rahmen der Kabinettsbefassung bereits mit aufgegriffen worden seien, aber auch, dass eine sprachliche Angleichung der Geschlechter erfolgt sei. Darüber hinaus sei aus Sicht der TLM das vorgeschlagene Geschlechterwechselmodell in § 22 Abs. 2 des Entwurfs zur Neufassung des MDR-Staatsvertrags begrüßenswert.

Herr Fasco fuhr fort, dass er im Folgenden fünf Punkte herausstellen wolle. Der erste Punkt sei das Thema „Insolvenzfähigkeit des MDR“. In § 1 Abs. 3 des Entwurfs zur Neufassung des MDR-Staatsvertrags werde ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des MDR klar abgeschlossen. Diese Regelung sei auch im Thüringer Mediengesetz enthalten gewesen und dort vor einigen Jahren gestrichen worden. Da der Staatsvertragsentwurf nun eine solche Regelung für den MDR vorsehe, hoffe er, dass auch für die TLM als Anstalt öffentlichen Rechts wieder eine entsprechende Regelung geschaffen werde.

Der zweite Punkt sei das Thema „Auseinanderschaltung“. In § 3 Abs. 2 des Entwurfs zur Neufassung des MDR-Staatsvertrags werde die landesweite Auseinanderschaltung des MDR festgeschrieben. Hierbei wäre insbesondere zum Zwecke der Klarstellung eine eindeutigere Formulierung wünschenswert, dass eine Auseinanderschaltung ausschließlich auf Landesebene möglich sei. Bei anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten lasse sich bereits beobachten, dass diese teilweise sogar bis auf die lokale Ebene Programminhalte verbreiteten, zum Teil sogar über mehrere Tage hinweg. Aus Sicht der TLM sollte jedoch mit Beitragsgeldern auf dieser tieferliegenden Regional- und Lokalebene kein Content in einer solchen Größenordnung produziert werden. Im vergangenen Jahr seien im Landeshaushalt für die regionalen und lokalen Programmveranstalter entsprechend Mittel bereitgestellt worden, um diese staatsfern unterstützen zu können. Insoweit wäre es kontraproduktiv, wenn diese Regelung im Staatsvertragsentwurf anders zu verstehen wäre. Die Formulierung im Entwurf lege zwar nahe, dass eine Auseinanderschaltung bis auf die regionale und lokale Ebene nicht möglich sei, sie werde aber auch nicht explizit ausgeschlossen. Aus diesem Grund wäre eine Klarstellung wünschenswert.

Das dritte Thema seien die technischen Übertragungskapazitäten in § 3 Abs. 4 des Entwurfs zur Neufassung des MDR-Staatsvertrags. Dort werde recht knapp formuliert, dass die Länder die benötigten Übertragungskapazitäten zur Verfügung stellten. Gehe man allein nach dem Wortlaut, könne dies so verstanden werden, dass alle erwünschten Übertragungskapazitäten, für die der MDR einen Bedarf anmelde, diesem auch zugeordnet würden. Der Bedarf der Privaten würde dabei außer Betracht gelassen, was zu einer systematischen Benachteiligung privater Rundfunkbetreiber führen würde. In Artikel 12 Abs. 1 der Thüringer Landesverfassung stehe geschrieben, dass das Land für die Ausgewogenheit der Verbreitungsmöglichkeiten zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Veranstaltern Sorge. Auch hier bitte man insofern um eine Klarstellung im Staatsvertragsentwurf.

Als viertes wolle er auf das Thema „Chat- und Kommentarverläufe“ eingehen. Es sei erfreulich, dass in § 14 Abs. 3 des Staatsvertragsentwurfs die Pflicht des MDR formuliert werde, in den

von ihm angebotenen Telemedien in geeigneter Weise sicherzustellen, dass berechtigten Interessen Dritter auf Beweissicherung angemessen Rechnung zu tragen sei. Diese Pflicht sollte nach Ansicht der TLM anders als im Normtext formuliert auch für Chat- und Kommentarverläufe gelten, soweit sie vom MDR selbst angeboten würden. Diese Chats und Kommentare würden bedauerlicherweise auch dafür genutzt, die Grenzen der Meinungsfreiheit zu überschreiten. Herr Fasco verwies in diesem Zusammenhang auch auf das von der TLM initiierte Projekt „Verfolgen statt nur Löschen“, bei welchem es darum gehe, dass gerade bei Hass und Hetze, bei Bedrohungen und bei weiteren strafrechtlich relevanten Äußerungen repressive Mittel möglich und auch zu fürchten seien. Hierfür bedürfe es Beweismitteln zum Beispiel in Form von Chatverläufen. Zu einer verantwortungsvollen Bereitstellung dieser Foren gehöre es auch, diesen Beweissicherungsinteressen angemessen Rechnung zu tragen. Die TLM schlage diesbezüglich vor, soweit es den MDR betreffe, diese Regelung auch auf die Chat- und Kommentarverläufe zu erstrecken.

Zuletzt wolle er auf das Thema „Abberufung aus dem Rundfunkrat“ eingehen. Die Abberufung aus dem Rundfunkrat sei deshalb wichtig zu erwähnen, weil ein funktionsfähiger öffentlich-rechtlicher Rundfunk wie auch eine Landesmedienanstalt starke Gremien bräuchten, die unabhängig wirkten. In § 15 Abs. 9 des Entwurfs zur Neufassung des MDR-Staatsvertrags werde zu Recht die Weisungsfreiheit der Mitglieder des Rundfunkrats festgeschrieben. Dort werde ausgeführt, dass die Mitglieder des Rundfunkrats in ihrer Amtsführung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden seien. § 18 Abs. 2 Nummer 7 ermögliche hingegen die Abberufung eines Mitglieds des Rundfunkrats aus wichtigem Grund. Explizit werde hierbei das Ausscheiden eines Mitglieds aus der entsendungsberechtigten Stelle benannt. Doch eine weitere Klärstellung, was konkret unter wichtigen Gründen zu verstehen sei, bleibe aus. Dabei sei eine solche drohende Abberufung seines Erachtens durchaus in der Lage, die Unabhängigkeit des Mandats zu schmälern. In der Begründung werde hierzu auf den ZDF-Staatsvertrag verwiesen, in welchem wiederum ein sehr enges Regulierungsregime formuliert werde. Im ZDF-Staatsvertrag sei etwa geregelt, dass ein Mitglied, bei dem wichtige Gründe für dessen Abberufung bestünden, seine Rechte und Pflichten behalte, bis der Sachverhalt geklärt sei. Erst wenn eine Mehrheit von sieben Zwölftel des Fernsehrats einen entsprechenden Beschluss fasse, könne davon abgewichen werden. Dass ein Mitglied aus einem Gremium ausscheide, wenn es die entsendungsberechtigte Stelle verlasse, sei eine übliche Regelung, die unter anderem auch für die TLM gelte. Darüber hinaus kenne man bislang jedoch keine Möglichkeit, dass ein Mitglied aus wichtigem Grund abberufen werden könne. Seines Erachtens seien die wichtigen Gründe zumindest weiter zu konkretisieren, um einer unnötigen Einschränkung oder Schwächung des freien Mandats der Mitglieder des Rundfunkrats entgegenzuwirken.

**Abg. Aust** fragte, wie die Einschätzung erfolge, ob eine Äußerung als Hass und Hetze zu werten sei, und von wem diese Einschätzung vorgenommen werde, worauf **Herr Fasco** erläuterte, dass es in nahezu allen Ländern mittlerweile Projekte gebe, die sich mit dieser Frage befassen. Angefangen habe dies in Nordrhein-Westfalen durch eine Initiative der dortigen Landesanstalt für Medien, die anschließend von der Landesregierung wie auch vom Westdeutschen Rundfunk aufgegriffen worden sei. Dort werde zum einen in Zusammenarbeit mit den Staatsanwälten sehr stark dafür gesorgt, dass informiert und fortgebildet werde. Gemäß dem Namen des Projekts „Verfolgen statt nur Löschen“ gehe es nicht darum, Kommentare oder Äußerungen, die nicht erwünscht seien, einfach zu löschen, sondern diese zu sichern und niedrigschwellig der Staatsanwaltschaft zu übermitteln. Die TLM habe hierzu etwa den Vorschlag gemacht, da sie über eigene Juristen verfüge, diesen Vorgang für die lokalen und Bürgermedien zu übernehmen, die über keine eigene Rechtsabteilung verfügten. Es werde dann beispielsweise ein PDF-Dokument zur Verfügung gestellt, in welchem die als Hass, Hetze oder gar Bedrohung eingestufte Äußerung dokumentiert sei. Die TLM leite dieses an die Staatsanwaltschaft weiter und stelle einen Strafantrag. So könne eine schnelle Reaktion gewährleistet werden. Die TLM werde demnächst auch Gespräche mit dem LKA aufnehmen, um sich über die Möglichkeiten einer niedrigschwelligen Anzeige auszutauschen. In anderen Ländern seien bereits einige Anklagen erfolgt. Seitens der öffentlich-rechtlichen und privaten Medien habe es hierzu auch eine umfassende Berichterstattung gegeben, was er für wichtig halte, um eine generalpräventive Wirkung zu erzielen. So wüssten alle, dass es nicht geduldet werde, andere Personen zu bedrohen oder zu beleidigen – im Netz genauso wenig wie in der Realität.

– **Dr. Demut, Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM)**, führte aus, er beziehe sich im Folgenden auf die Frage 6 der Fraktion der CDU, ob die neue Zusammensetzung des Rundfunkrats die Mitwirkung der bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen im Sendegebiet gewährleiste, sowie auf die Ausführungen in der schriftlichen Stellungnahme der EKM vom 9. Dezember 2020, insbesondere im Hinblick auf § 16 des Entwurfs zur Neufassung des MDR-Staatsvertrags, der Zusammensetzung des Rundfunkrats.

Er würdige ausdrücklich die Bemühungen, durch die vorgeschlagene Zusammensetzung des Rundfunkrats unterschiedliche Perspektiven verschiedener gesellschaftlicher Akteure, Verbände und Gruppen institutionell abzubilden. Gleichwohl lehne die EKM die Neufassung der Regelung zur Zusammensetzung des Rundfunkrats in § 16 Abs. 1 Nummer 3 des Staatsvertragsentwurfs ab. Danach sei beabsichtigt, dass im Unterschied zur bisherigen Fassung des MDR-Staatsvertrags für alle evangelischen Kirchen in den drei Vertragsländern lediglich ein

Sitz vorgehalten werde. Dieser solle zudem im Gegensatz zur bisherigen Regelung im amtsperiodenweisen Wechsel zwischen Mitgliedern von evangelischen Kirchen in Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt rotierend besetzt werden. Dies bedeute eine Schlechterstellung zur bisherigen Fassung, welche zwei Mitglieder des Rundfunkrats ohne amtsperiodenweisen Wechsel aus den evangelischen Kirchen des Sendegebiets vorgesehen habe.

Ursprünglicher Anlass der Änderungserfordernisse zum MDR-Staatsvertrag sei das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum ZDF-Fernsehrat vom 25. März 2014 gewesen. Dabei sei es im Wesentlichen um das Gebot der Vielfaltssicherung und der Staatsferne in den Gremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gegangen. Die Intention des Bundesverfassungsgerichts sei nicht die Reduzierung des Einflusses wichtiger gesellschaftlicher Akteure gewesen. Ein Leitsatz des Verfassungsurteils sei gewesen, dass der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder insgesamt ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen dürfe. Er behaupte nicht, dass die Regel im neuen MDR-Staatsvertrag tangiert werde, dennoch bedauere er die Reduktion der kirchlichen Sitze ausdrücklich, da im Sendegebiet circa ein Drittel aller Bürgerinnen und Bürger einer evangelischen Kirche angehöre. Darüber hinaus sei auch zu betonen, dass die evangelischen Kirchen im Sendegebiet vieles im kulturellen, denkmalpflegerischen, diakonischen und zivilgesellschaftlichen Bereich leisteten, was allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von deren religiöser Orientierung und Kirchenmitgliedschaft zur Verfügung stehe.

Die Beiträge der kirchlichen Vertreter im Rundfunkrat, die sie in die Arbeit dieses Gremiums einbrächten, speisten sich aus den Erfahrungen kirchlichen Lebens, an dem alle gesellschaftlichen Milieus und Gruppierungen partizipierten. Die Kirchenmitglieder seien mit ihren sozio-kulturellen Prägungen und politischen Einstellungen keine homogene Gruppe. Die evangelische Kirche bilde in sich noch einmal die gesamte Bandbreite möglicher Haltungen zu gesellschaftlichen Fragen ab. Das sei in der Gesellschaft mit ihren Zentrifugalkräften oftmals konfliktreich – auch und gerade innerkirchlich. Gleichzeitig biete eine christliche Religionsgemeinschaft durch die Orientierung an der religiös grundierten Unterscheidung zum Beispiel von Person und Sache bzw. Personen und Meinungen viel Potenzial für dringend benötigte gesellschaftliche Integrationsprozesse und Bindekräfte.

Auch im Rundfunkrat und seinen Ausschüssen selbst wirkten kirchliche Vertreter häufig maßgebend und moderierend bei Konflikten und ideologisch grundierten Auseinandersetzungen. Es werde durch die kirchlichen Vertreter eine spezifisch religiöse Sicht auf die Welt eingebracht, die für die Wahrnehmung und kritisch konstruktive Reflektion des Sendeprogramms wichtig sei. Dem Rundfunkrat werde somit Kompetenz entzogen, wenn die Zahl der Vertreter aus den evangelischen Kirchen im Sendegebiet halbiert werde.

Ebenfalls problematisch erscheine aus Sicht der EKM die Einführung eines amtsperiodenweisen Wechsels des evangelischen Vertreters bzw. der Vertreterin rotierend durch die drei Vertragsländer. Es sei bekannt, dass die Gebiete der Entsendungsberechtigten – insgesamt sechs Landeskirchen auf dem MDR-Sendegebiet – nicht deckungsgleich mit den beteiligten Ländern seien. Angesichts dieser Tatsache stelle die Halbierung der Sitze der evangelischen Vertreter im Rundfunkrat für die Abstimmung zwischen den beteiligten Kirchen und Regionen bereits eine besondere Herausforderung dar. Die Einfügung des Kriteriums eines zwingenden amtsperiodenweisen Wechsels des entsendenden Landes verkompliziere das Verfahren noch einmal für die evangelischen Kirchen. Ein wichtiger Aspekt des Vorschlags der EKM sei auch gewesen, dass es bei Verzicht auf den amtsperiodenweisen Wechsel für den evangelisch-kirchlichen Vertreter besser gelingen könne, innerhalb des Rundfunkrats Verantwortung zu übernehmen. Ein amtsperiodenweiser Wechsel führe dazu, dass sich in jeder Amtsperiode ein Neuling in die Abläufe und Zuständigkeiten einarbeiten müsse. Damit könnten keine Erfahrungen aufgebaut werden und ein kontinuierliches Mitwirken sowie gegebenenfalls auch die Übernahme von Verantwortung in den Ausschüssen des Rundfunkrats würden durch den amtsperiodenweisen Wechsel stark erschwert. Er bezweifle, dass es der Intention des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum ZDF-Fernsehrat entspreche, wenn im MDR Rundfunkrat mit erfahrenen langjährigen Mitgliedern aus dem staatsnahen Bereich über mehrere Amtsperioden hinweg alle sechs Jahre neue Mitglieder aus dem religiösen Bereich neu hinzukämen. Bedauerlicherweise sei auch diesem zweiten Anliegen der evangelischen Kirchen, dem Verzicht der Einführung eines solchen amtsperiodenweisen Wechsels im Gesetzgebungsverfahren, nicht entsprochen worden.

Vor diesem Hintergrund lasse sich feststellen, dass die infrage stehende Mitwirkung der evangelischen Kirchen als bedeutsame religiöse Gemeinschaft mit wichtigen Funktionen sowohl für ihre Mitglieder als auch für viele weitere Bürgerinnen und Bürger im Sendegebiet aus Sicht der EKM durch die vorliegende Fassung von § 16 des Staatsvertragsentwurfs in einem gewissen Umfang beeinträchtigt werde.

**Abg. Blechschmidt** legte dar, dass gemäß den Regelungen des derzeitigen MDR-Staatsvertrags einschließlich der jüdischen Kultusgemeinden insgesamt fünf Vertreter der Kirchen dem Rundfunkrat angehörten. Im vorliegenden Entwurf seien Veränderungen dahin gehend vorgenommen worden, dass zwar die Anzahl der kirchlichen Vertreter reduziert worden sei, jedoch eine Erweiterung um Vertreter der Diakonie und Caritas stattgefunden habe. Die Anzahl derjenigen Mitglieder, die die kirchlichen Positionen und die damit verbundene praktische Arbeit im Rundfunkrat verträten, sei insofern gleich geblieben. Hierzu bat er um ergänzende Einschätzung.

**Dr. Demut** erklärte, dass man durchaus wahrgenommen habe, dass in dem Entwurf für die Diakonie und die Caritas zwei Sitze im Rundfunkrat vorgesehen seien. Dennoch spreche er als Vertreter der verfassten evangelischen Kirchen und habe die Punkte stark machen wollen, die für die evangelischen Kirchen von Bedeutung seien. Die inhaltlichen Schnittmengen zwischen Diakonie und Kirche mögen zwar groß sein, jedoch sei die institutionelle Selbstständigkeit von Diakonie auf der einen Seite und den verfassten Kirchen auf der anderen Seite ein hohes Gut. Vor diesem Hintergrund müsse er für die evangelischen Kirchen sprechen.

**Abg. Kellner** wies darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Entwurf zur Neufassung des MDR-Staatsvertrags um eine Einigung zwischen den drei Vertragsländern handle und dass es nicht immer leicht sei, gemeinsam mit den anderen beiden Ländern einen Konsens zu finden. Vor diesem Hintergrund bat er um ergänzende Ausführungen, welche Art von Beeinträchtigungen aufgrund der Änderungen der Zusammensetzung des Rundfunkrats die Vertreter der Kirchen betreffend gesehen würden.

**Dr. Demut** teilte mit, dass Beeinträchtigungen insbesondere durch den amtsperiodenweisen Wechsel entstünden, welcher im Entwurf zwingend vorgesehen sei. Bei anderen Verbänden und Gruppierungen wiederum solle ein Wechsel nach zwei Amtsperioden erfolgen. Seiner Einschätzung nach verkompliziere es die Gremienarbeit, die eine Einarbeitung und ein Mitdenken erfordere. Bis man gut vernetzt sei, vergingen einige Jahre. Die eigentliche Arbeit könne insofern nur für einen geringen Zeitraum voll und ganz ausgeführt werden, weil dann bereits der nächste Vertreter aus einem anderen Vertragsland entsendet werde. Aus diesem Grund wäre es aus Sicht der EKM wünschenswert gewesen, wenn dieser amtsperiodenweise Wechsel nicht in dieser Form zwingend im Gesetz festgeschrieben worden wäre.

**Abg. Henfling** merkte an, dass der Wechsel der in den Rundfunkrat entsandten Mitglieder auch jetzt bereits nach einer Amtsperiode erfolgen könne. Es sei stets eine Frage, zu welcher Verständigung die Kirchen kämen. Auch mit der jetzigen Regelung sei es ihres Erachtens nicht ausgeschlossen, dass die Kirchen sich darauf verständigten, nach Ablauf einer Amtsperiode erneut dieselbe Person in den Rundfunkrat zu entsenden, und dass eine Person damit mehrere Amtsperioden infolge Mitglied des Rundfunkrats sein könne.

**Dr. Demut** führte aus, dass er die Regelung in dem Staatsvertragsentwurf so verstanden habe, dass ein Mitglied der evangelischen Kirchen zwingend im amtsperiodenweisen Wechsel aus Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt zu entsenden sei. Er habe sich diesbezüglich auch mit Christhard Wagner beraten, da er noch neu in der Funktion des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung sei. Er nehme diese Auslegung gern mit, jedoch müsse noch einmal geprüft werden, ob diese Möglichkeit tatsächlich denkbar sei.

**Abg. Blechschmidt** verwies beispielhaft darauf, dass es eine Amtsperiode des MDR Rundfunkrats gegeben habe, in der durch Sachsen-Anhalt der Platz mit einer Thüringer Abgeordneten besetzt worden sei. Diese Möglichkeit gebe der Staatsvertragsentwurf seines Erachtens ausdrücklich her.

**Abg. Montag** interessierte, inwiefern die EKM im Rahmen des Entstehungsprozesses des Entwurfs zur Novellierung des MDR-Staatsvertrags durch die Landesregierung bzw. die Thüringer Staatskanzlei einbezogen worden sei.

Des Weiteren erkundigte er sich, welche Erklärung man dafür habe, dass, obwohl die Anzahl der Sitze für die kirchlichen Vertreter reduziert worden sei und trotz der Debatte um die Effizienz des MDR, die Anzahl der Mitglieder des Rundfunkrats von ehemals 43 auf 50 Mitglieder anwachsen solle.

**Dr. Demut** legte hierzu dar, dass es für ihn insoweit keine leichte Situation sei, als dass er sich – wie bereits ausgeführt – erst seit Kurzem in seiner jetzigen Funktion befinde. Gleichwohl habe er sich neben Christhard Wagner auch mit Christoph Seele, dem Beauftragten der Evangelischen Landeskirchen beim Freistaat Sachsen, ausgetauscht, um sich ein entsprechendes Bild für die Stellungnahme der evangelischen Kirchen zu verschaffen. Bezüglich der Effizienz könne er die angebrachten Ausführungen konzedieren.

**Abg. Aust** fragte, aus welchen Gründen die EKM grundsätzlich der Ansicht sei, dass sie einen Platz im Rundfunkrat haben sollte, worauf **Dr. Demut** darlegte, dass die Trennung von Kirche und Staat seit 1919 verfassungsrechtlich festgeschrieben sei. Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung, wonach keine Staatskirche bestehe, sei die einzige Stelle im Grundgesetz, an der das Wort „Kirche“ zu finden sei. In der Weimarer Reichsverfassung habe man bereits von „Religionsgesellschaften“ gesprochen, was eine sehr moderne Formulierung sei. Das deutsche Verfassungsmodell unterscheide sich dabei von jenen Ländern, in denen der Laizismus, wonach Religion strikt ins Private abgedrängt werde, in der Verfassung festgeschrieben sei, wie beispielsweise in Frankreich. Doch auch Präsident Macron habe sich inzwischen öffentlich dazu geäußert, dass das deutsche Modell, bei dem Religion strukturell auch in der Öffentlichkeit bearbeitet und zum Beispiel die Ausbildung von Religionslehrerinnen und -lehrern vom Staat verantwortet werde, manche Vorteile biete. Dies sei auch deshalb von Bedeutung, da in einer Welt, die immer pluralistischer werde, die Religion sich zwar wandle, jedoch nicht zu verschwinden scheine. Um die Säkularisierungsthese, wonach die Religion immer mehr an Bedeutung verliere, je moderner die Welt werde, werde es immer stiller. Das deutsche Modell biete neben der negativen Religionsfreiheit auch eine positive Religionsfrei-

heit, wonach es religiösen Gemeinschaften möglich sei, sich in gesellschaftliche Kommunikationsprozesse öffentlich einzubringen. Dieses Recht sei vom Grundgesetz geschützt. Er sei als evangelischer Christ froh darüber, dass es die Staatskirche nicht mehr gebe. Gleichzeitig sei er froh darüber, dass Deutschland kein laizistischer Staat sei, in dem die Religion in die Hinterhöfe abgedrängt werde, wo religiöse Prediger unkontrolliert ihre Religion ausübten. Vor diesem Hintergrund seien die Sitze der kirchlichen Vertreter im Rundfunkrat gerechtfertigt.

– **Dr. Kullmann, Katholisches Büro Erfurt, Zuschrift 7/1125**, legte dar, dass die Stellungnahme des Katholischen Büros Erfurt gleichlautend mit den Stellungnahmen der Katholischen Büros in Sachsen und Sachsen-Anhalt sei. Bereits im vergangenen Jahr habe das Katholische Büro Erfurt ebenfalls eine Stellungnahme gegenüber der Landesregierung abgegeben. Einige der dort angesprochenen Aspekte seien anschließend mit in den Staatsvertragsentwurf aufgenommen worden. Er wolle sich deshalb im Folgenden auf die veränderte Zusammensetzung des Rundfunkrats konzentrieren, zunächst aber voranstellen, dass man als Kirche sehr gern und engagiert im MDR Rundfunkrat mitarbeite. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk liege der katholischen Kirche sehr am Herzen. Der MDR sei für das gute Zusammenleben in den drei Vertragsländern von großer Bedeutung. Es sei ein großer Wert, dass man über rechtlich abgesicherte unabhängige Medien verfüge, die nicht nur der Unterhaltung dienten oder ausschließlich kommerziellen Interessen folgten, sondern sich der Würde des Menschen und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichtet fühlten, die die Gesellschaft in ihrer Vielfalt abbildeten und ihre Entwicklung kritisch hinterfragten. Man trage als Kirche gern dazu bei, die Grundsätze der Arbeit des MDR mit Leben zu füllen und die Arbeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegen Diffamierung und Geringschätzung in Schutz zu nehmen.

Er merkte zudem an, dass jeder, der die Arbeit der kirchlichen Vertreter in Rundfunkräten beobachte, bestätigen könne, dass diese Vertreter dort kaum allein für die partikularen Interessen der Kirchen einträten, sondern sich in besonderem Maße den Interessen der Allgemeinheit verpflichtet sähen. Die von der katholischen Kirche entsandten Mitglieder seien explizit von der Deutschen Bischofskonferenz gehalten, von den Rundfunkanstalten umfassende Informationen, Bildung und Beratung einzufordern, ihre hohe gesellschaftliche Verantwortung wachzuhalten und dafür einzutreten, dass alle gesellschaftlichen Kräfte, Gruppen und Strömungen angemessen zu Wort kämen und insbesondere Minderheiten nicht ausgeschlossen würden. Die katholische Kirche sehe sich auch im MDR Rundfunkrat in der Verantwortung für alle Menschen in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen und wolle vor allem die Belange derer mit vertreten, die in der Gesellschaft an den Rand gedrängt würden, und ihnen soweit möglich zum Sprechen verhelfen. Man wolle andere Argumente einbringen, die möglicherweise nicht immer gefällig, sondern mitunter sperrig seien, die jedoch in den öffentlichen Debatten nicht

fehlen sollten, auch wenn sie sich nicht immer durchsetzen könnten. Dies gehöre zur Vielfalt dazu.

Vor diesem Hintergrund wolle er zu den Änderungen der Zusammensetzung des Rundfunkrats zwei Aspekte ansprechen, zunächst die Problematik der Rotation. Im neuen Rundfunkrat seien Positionen vorgesehen, bei denen ein Mitglied ohne Begrenzung über mehrere Amtsperioden hinweg im Rundfunkrat verbleiben könne. Andere Organisationen könnten ihre Mitglieder wiederum für zwei Amtsperioden entsenden. Schließlich gebe es jene Organisationen, die in jeder Amtsperiode ihr Mitglied aus einem anderen Land neu zu benennen hätten. Dies stelle eine enorme Veränderung der bisherigen Flexibilität und Kontinuität dar. Damit spreche er sich nicht für eine personelle Versteinerung des Rundfunkrats aus. Es sei gut, wenn sich der Rundfunkrat kontinuierlich auch personell erneuere. Das Problem bestehe jedoch darin, dass mit den neuen Regelungen faktisch ein Drei-Klassen-Rundfunkrat geschaffen werde. Diejenigen, die Erfahrungen mit der Arbeit des Rundfunkrats hätten, wüssten, dass es eine Weile dauere, bis man in diesem Gremium angekommen sei, sich den nötigen Sachverstand angeeignet habe, die Gepflogenheiten kenne und man mitreden könne. Erfahrungsgemäß kämen für erweiterte Funktionen im Rundfunkrat, zum Beispiel einen Ausschuss- oder Landesgruppenvorsitz, nur solche Mitglieder in Betracht, die bereits länger dem Rundfunkrat angehörten und entsprechende Erfahrungen erworben hätten. Dadurch werde im Rundfunkrat künftig ein Ungleichgewicht zwischen Mitgliedern entstehen, die deutlich erfahrener seien als jene, die nach zwei Amtsperioden oder sogar nach nur einer Amtsperiode wechselten. Letztere seien vermutlich von einem erweiterten Engagement im Rundfunkrat mangels Erfahrung grundsätzlich ausgeschlossen. Diese strukturelle Benachteiligung sehe man sehr kritisch. Alle entsendenden Stellen sollten dieselben Ausgangschancen haben. Es erschließe sich ihm nicht, was mit diesen drei Rotationsklassen beabsichtigt werde. Auch die Länder-Arithmetik könne hierbei seines Erachtens nur bedingt als Rechtfertigung dienen.

Auch eine solche Auslegung, wie sie von Abg. Henfling und Abg. Blechschmidt dargestellt worden sei, könne er sich in der Praxis schwer vorstellen. Im MDR-Sendegebiet seien verschiedene katholische Bistümer und Landeskirchen tätig. Man könne zwar versuchen, sich abzusprechen, doch wenn eine solche Regelung ohnehin in dieser Art unterlaufen werden könne, erschließe es sich ihm nicht, weshalb es überhaupt notwendig sei, diese in der Form aufzunehmen.

Sein zweiter Punkt betreffe die eigene Vertretung der katholischen Kirche. Bislang habe diese zwei Vertreter aus Thüringen und aus Sachsen-Anhalt in den Rundfunkrat entsenden können. Mit dem neuen Staatsvertrag werde nunmehr geregelt, dass lediglich ein Mitglied der verfassten Kirche und ein Mitglied des Wohlfahrtsverbands, der Caritas, zu entsenden sei. Auch hier

habe er nicht nachvollziehen können, aus welchen Gründen diese Veränderung vorgenommen worden sei. Es handele sich um eine Regelung, die sich in ähnlicher Form auch beim ZDF-Fernsehrat finden lasse. Augenscheinlich sei diese Regelung als passender erachtet worden als die bisherige. Möglicherweise stehe die Auffassung dahinter, dass die Kirchen immer mehr an gesellschaftlicher Verankerung verlören und deshalb nicht mehr so stark repräsentiert zu sein bräuchten. In der Tat sanken die Mitgliederzahlen. Doch wenn solche quantitativen Faktoren eine Rolle spielen würden, müsste sicherlich der gesamte Rundfunkrat ganz anders zusammengesetzt sein, und dies sehr wahrscheinlich nicht zum Nachteil der Kirchen. Doch es solle nicht nach zahlenmäßiger Potenz gehen, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil 2014 zu Recht festgestellt habe. Möglicherweise erschienen die kirchlichen Wohlfahrtsverbände moderner, weltgewandter oder gar gefälliger als die Amtskirchen. Hierzu könne er sagen, dass die katholischen Bistümer und ihre Caritas-Verbände in den drei Ländern auch aufgrund der kleinen Fläche derart eng zusammenarbeiteten, dass er sich nicht vorstellen könne, welchen zusätzlichen inhaltlichen Nutzen diese neue Unterscheidung im Rundfunkrat praktisch haben werde. Er sehe vielmehr eine Gefahr und hoffe, dass diese Gefahr nicht vorsätzlich politisch einkalkuliert sei.

Im neuen Rundfunkrat seien nun mit Diakonie und Caritas die beiden kirchlichen Wohlfahrtsverbände gegenüber den anderen LIGA-Verbänden zweifellos privilegiert. Er hoffe weiterhin, dass für die Zukunft nicht beabsichtigt sei, diese beiden Sitze an die LIGA abzugeben, und diese Reform insofern lediglich einen Zwischenschritt darstelle, um die Präsenz der Kirchen im Rundfunkrat merklich zurückzudrängen. Er sei überzeugt, dass die Kirchen als verlässliche Stimme für einen starken öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Mitteldeutschland und für die Werte, die sie beschäftigten, fehlen würden.

**Abg. Henfling** äußerte, sie halte es für überaus wichtig, transparent zu machen, wie die Verantwortlichen zu bestimmten Entscheidungen gekommen seien. Es sei bereits ausgeführt worden und allen bekannt, wie schwierig es sei, zu solchen Entscheidungen zu kommen, da hierbei nicht nur unterschiedliche politische Richtungen tangiert seien, sondern auch die Länder unterschiedliche Interessen verträten. Als Bündnis 90/Die Grünen habe man den Anspruch gehabt, zunächst zu prüfen, welche gesellschaftsrelevanten Gruppierungen es gebe und wie eine möglichst große Vielfalt an Vertretern in diesem Gremium realisiert werden könne. Dies habe dazu geführt, dass an einigen Stellen Reduzierungen hätten vorgenommen werden müssen. An anderen Stellen, an denen man sich eine Reduzierung gewünscht habe, etwa bei den Vertretern der Staatskanzleien, sei dies wiederum nicht gelungen. Auch dies müsse erwähnt werden. Sie wolle deshalb ausdrücklich betonen, dass es nicht darum gehe, die Kirchen in ihrer Aufgabenwahrnehmung zu beschneiden oder ihre Bedeutung als wichtige gesellschaftliche Gruppe infrage zu stellen, sondern es gehe darum, Vielfalt abzubilden. Dies sei an einigen

Stellen mehr, an anderen weniger gut gelungen, was jedoch üblich sei, wenn versucht werde, zu einem Kompromiss zu gelangen.

Abg. Henfling hob außerdem hervor, dass der Staatsvertragsentwurf für die Zusammensetzung des Rundfunkrats lediglich die entsendende Stelle festschreibe. Womöglich könne dies intern eine Herausforderung darstellen, hier zu einer Festlegung zu kommen. Es sei jedoch durchaus möglich, dass dieselbe Person auch für mehrere Amtsperioden entsandt werde.

**Dr. Kullmann** merkte an, dass er dies gern zur Kenntnis nehme. Auch in der Anhörung des Landtags in Sachsen-Anhalt sei ein entsprechender Hinweis ergangen, dass eine solche Möglichkeit bestehe, diese Rotation bei entsprechender Einigung der Länder zu unterlaufen. Dennoch erschließe es sich ihm nicht, aus welchem Grund man sich auf ein derart kompliziertes System verständigt habe, wenn die Organisationen selbst eine andere Regelung treffen könnten.

**Abg. Henfling** erklärte, dass sich die Problematik der Rotation daraus ergebe, dass es sich um eine Drei-Länder-Anstalt handle. Andere Anstalten, die sich nicht auf drei Vertragsländern begründeten, hätten es deutlich einfacher, da sie derartige Regelungen nicht treffen müssten. Hätte man andererseits festgelegt, dass der Vertreter der katholischen Kirchen aus nur einem der Vertragsländer zu entsenden sei, wäre dies vermutlich ebenfalls auf Kritik gestoßen. Insofern wolle sie noch einmal festhalten, dass es sich um eine große Herausforderung gehandelt habe, in diesem Punkt zu einer Entscheidung zu kommen, und sie sei froh darüber, dass dies letztendlich gelungen sei, auch wenn sie die geschilderte Kritik nachvollziehen könne.

**Dr. Kullmann** sagte, dass er dies verstehen könne. Ebenso wisse er, dass es noch viele weitere Fragen gegeben habe, bei denen eine Einigung habe gefunden werden müsse. Es bleibe insoweit abzuwarten, wie der neue Staatsvertrag in der Praxis umgesetzt werde.

**Abg. Aust** nahm Bezug auf die Ausführungen, dass man als Vertreter der katholischen Kirchen im Rundfunkrat vertreten sein wolle, da man bei der Wertedebatte eine wichtige Rolle spiele, und führte aus, dass sich feststellen lasse, wenn die aktuelle Berichterstattung über die katholische Kirche betrachtet werde, dass diese wiederholt die gesellschaftlichen Werte missachtet habe. Vor diesem Hintergrund bat er um ergänzende Einschätzung, weshalb die katholische Kirche im Rundfunkrat vertreten sein solle.

**Dr. Kullmann** führte aus, dass die aktuelle Diskussion zu Recht und insbesondere auch nach der gestrigen Veröffentlichung im Hinblick auf den Umgang innerhalb der katholischen Kirche mit sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Schutz-

befohlenen thematisiert werde. Er sei froh darüber, da man wolle, dass die Personen, die davon betroffen seien, sich meldeten und nicht weiter schwiegen, wie sie es über viele Jahrzehnte getan hätten, weil sie gedacht hätten, dass ihnen niemand glauben werde. Er halte es für richtig, dass das Versagen von Amtsträgern angeprangert werde und dass daraus Konsequenzen gezogen würden. Aus der täglichen Arbeit der katholischen Kirchen könne er jedoch versichern, dass diese Arbeit mehr umfasse als die sexualisierte Gewalt und den falschen Umgang damit in der Kirche wie auch den richtigen Umgang, der zunehmend Raum greife. Das Thema sei zu Recht auf der Tagesordnung, es sei jedoch längst nicht das einzige Thema. Die katholischen Kirchen hätten deutlich mehr zu bieten und mehr in der Gesellschaft beizutragen als sexualisierte Gewalt.

**Abg. Blechschmidt** teilte mit, dass er die Überlegung, dass der vorliegende Entwurf möglicherweise ein Zwischenschritt sei, um die Mitwirkung der Kirchen weiter zu reduzieren, ausdrücklich zurückweise. Dies sei mitnichten der Fall. Er könne dies an dieser Stelle lediglich mit einem allgemeinen Dank für die Arbeit der katholischen Kirche, insbesondere auch im caritativen Bereich, untermauern. Er sei davon überzeugt, dass die katholische Kirche nicht zuletzt auch aufgrund ihrer Position, die sie mit Blick auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vertrete, ein wichtiges Mitglied des Rundfunkrats sei und dort auch hingehöre.

Bezüglich der Zusammensetzung des Rundfunkrats habe es zwei Modelle gegeben, um dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden. Das erste Modell habe einer Reduktion der Sitze der staatlichen Vertreter vorgesehen, während das zweite Modell eine Erweiterung der Sitze gesellschaftlicher Vertreter beinhaltet habe. Letztlich sei die Entscheidung auf das zweite Modell gefallen. Anschließend habe man sich darüber verständigen müssen, wie die gesellschaftlichen Plätze erweitert würden. Mit Blick auf die Kirchen habe man deutlich machen wollen, dass man sie weiterhin als Mitglied im Rundfunkrat haben wolle, jedoch auch einen weiteren Aspekt kirchlicher Arbeit mit einbeziehen wolle. Auch wenn der Abstimmungsgrad zwischen der verfassten Kirche und ihrem Wohlfahrtsverband hoch sei, handele es sich bei dem Verband dennoch um eine eigenständige Institution, die noch einmal einen anderen Blickwinkel eröffnen könne.

Zuletzt wolle auch er noch einmal betonen, dass es bei länderübergreifenden Organisationen durchaus möglich sei, dass eine entsendungsberechtigte Stelle einen Vertreter aus einem anderen Land benennen könne. Diese Möglichkeit gebe der MDR-Staatsvertrag in seiner derzeit gültigen, aber auch in seiner novellierten Fassung ausdrücklich her.

**Dr. Kullmann** erklärte, dass jeweils die zweiten amtskirchlichen Sitze zum einen an die Caritas und für die evangelische Kirche an die Diakonie gegangen seien, empfinde man durchaus

auch als Wertschätzung der Positionen, die weiterhin eingebracht würden. Der Fokus werde bei den Wohlfahrtsverbänden sicherlich anders gesetzt. Die Caritas sei dennoch als Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche dafür da, all das professionell umzusetzen, was man als Kirche in die Gesellschaft geben wolle. Dies könne nur gemeinsam gelingen. Aus diesem Grund falle es ihm schwer, sich vorzustellen, wie die Arbeit in dieser neuen Zusammensetzung im Rundfunkrat aussehen werde, da man in der Tat sehr eng zusammenarbeite.

– **Herr Scholz, Deutscher Journalisten-Verband – Landesverband Thüringen e. V. (DJV Thüringen)**, hielt sich in seinen Ausführungen im Wesentlichen an die schriftliche Stellungnahme in **Zuschrift 7/1112**.

Ergänzend führte er aus, dass es enttäuschend sei, dass sich im Entwurf zur Neufassung des MDR-Staatsvertrags keinerlei Hinweis auf ein Redaktionsstatut sowie eine Redakteursvertretung finden lasse. Damit hätte der Gesetzgeber die innere Rundfunkfreiheit im MDR nachhaltig stärken können. In den allermeisten anderen Anstalten seien derartige Redaktionsstatute inzwischen gesetzlich legitimiert und damit auch rechtssicher verankert.

Zusammenfassend lasse sich festhalten, dass mit dem Staatsvertragsentwurf bedauerlicherweise die Chance verpasst worden sei, in Fragen der betrieblichen Mitbestimmung, der Gremienbesetzung und der zuletzt angesprochenen inneren Rundfunkfreiheit zeitgemäße Regelungen zu schaffen und so zu den anderen Anstalten aufzuschließen.

**Abg. Montag** nahm Bezug auf die Kritik, dass die anstehende Novellierung des Bundespersonalvertretungsgesetzes keine Berücksichtigung finde und freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter explizit ausgeschlossen würden, und erkundigte sich diesbezüglich, ob der DJV Thüringen am Anhörungsverfahren, welches die Staatskanzlei Ende 2020 durchgeführt habe, beteiligt worden sei, was **Herr Scholz** bejahte. Der DJV sei zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert worden. Zu diesem Zeitpunkt, an dem man die Stellungnahme abgegeben habe, sei jedoch der explizite Ausschluss des Geltungsbereichs des Bundespersonalvertretungsgesetzes im letzten Halbsatz des § 35 Abs. 1 noch nicht im Staatsvertragsentwurf enthalten gewesen, weshalb der DJV in seiner Stellungnahme lediglich mit Blick auf § 35 Abs. 3 um eine Klarstellung gebeten habe. Man sei insofern überrascht gewesen, dass letztlich das Gegenteil dessen, was man empfohlen habe, umgesetzt worden sei.

**Abg. Kellner** bat in Bezug auf die Ausführungen, dass der DJV es ausdrücklich begrüße, dass die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Rundfunkrat künftig weniger überrepräsentiert seien, um ergänzende Erläuterung.

**Herr Scholz** legte dar, dass eine Sozialpartnerschaft zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen bestehe. In einem so wichtigen Gremium wie dem Rundfunkrat sei es deshalb aus Sicht des DJV sinnvoll, dass beiden Sozialpartnern die gleiche Anzahl von Sitzen zur Verfügung stehe, damit die verschiedenen Interessen auch paritätisch vertreten werden könnten.

**Abg. Kellner** fragte ergänzend, ob zu den Arbeitgeberverbänden auch die Handwerksverbände mit hinzugezählt worden seien, sodass man hier einen Überhang der Arbeitgebervertretungen festgestellt habe. Es sei durchaus strittig, ob die Handwerksverbände mit zu den Arbeitgebervertretungen gezählt werden könnten.

**Herr Scholz** bestätigte, dass diese Frage kritisch sei. Unstrittig sei hingegen, dass sowohl die Handwerksverbände als auch die kommunalen Spitzenverbände sowie auch die IHK nicht zu den gewerkschaftlichen Vertretungen oder den Arbeitnehmervertretungen gezählt werden könnten, weshalb man sie zu den Arbeitnehmervertretungen hinzugerechnet habe.

– **Herr Fauth, Verband der Wirtschaft Thüringens e. V. (VWT), Zuschrift 7/1109**, teilte mit, dass er sich ebenfalls lediglich auf die Zusammensetzung des Rundfunkrats, insbesondere auf die Reduzierung der Mitglieder der Arbeitgeberverbände auf zwei Sitze bei gleichzeitiger Verdoppelung der Mitglieder der Arbeitnehmerverbände auf sechs Sitze, beziehen werde.

Er habe die Plenardebatte am 5. Februar 2020 am Livestream verfolgt und auch das Protokoll hierzu gelesen. Die Begründung, mit dieser Regelung habe man die Parität zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern hergestellt, überzeuge nicht und sei nach seiner Auffassung falsch. Wenn Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände aufgefordert würden, Mitglieder in ein Gremium zu entsenden, dann seien sie als Sozialpartner hierzu aufgefordert, weil sie eine besondere Rolle in der sozialen Marktwirtschaft ausübten und über eine besondere Expertise hinsichtlich arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Entwicklungen verfügten. Sie gestalteten für ihre Mitglieder die Arbeitsbedingungen und sie nähmen die Interessen ihrer Mitglieder in der sozialen Selbstverwaltung und in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit wahr. Damit sie diese Aufgaben wahrnehmen könnten, müssten sie unter anderem auf freiwilliger Basis organisiert, gegnerfrei und frei von politischer Einflussnahme sein. Die Kammerorganisationen hätten nicht diese Aufgaben und sie erfüllten auch nicht die Voraussetzungen, um diese Aufgaben wahrzunehmen. In den Gremien der Handwerkskammer gelte die Drittelparität und den IHKs sei es durch Gesetz verboten, sich in arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Angelegenheiten zu

betätigen. Aus diesem Grund sei die Begründung, man habe eine Parität zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden hergestellt, weil die Vertreter des Handwerks und die Vertreter der IHK den Arbeitgebervertretern zugeordnet würden, falsch.

Natürlich gebe es auch im Handwerk eine lange und erfolgreiche Sozial- und Tarifpartnerschaft. Es gebe feste Tarifpartnerstrukturen in den verschiedensten Gewerken, in den Innungen, den Landesinnungen, den Bundesinnungen und Bundesfachverbänden, die in der Spitze im Unternehmerverband Deutsches Handwerk zusammengeschlossen seien. Er habe deshalb der Landesregierung einen Vorschlag gemacht, den er auch dem Deutschen Gewerkschaftsbund übermittelt habe. Die Arbeitgeberverbände der drei Länder akzeptierten sechs Mitglieder der Arbeitnehmerverbände bei drei Mitgliedern der Arbeitgeberverbände. Die drei Mitglieder der Handwerksverbände kämen aus den Landesinnungen und Landesfachverbänden und würden vorzugsweise vom Unternehmerverband Deutsches Handwerk entsandt. Damit sei die Parität hergestellt. Herr Witt, Vorsitzender der Landesvertretung des DGB Thüringen, habe mitgeteilt, dass er diesen Vorschlag unterstütze, denn auch er sehe es als problematisch bzw. falsch an, wenn die Kammerorganisationen mit den Arbeitgeberverbänden gleichgesetzt würden.

Er hoffe, dass dieser Vorschlag auch die Unterstützung des Ausschusses finde. Seitens seiner Verbandskollegen aus Sachsen und Sachsen-Anhalt sei ihm mitgeteilt worden, dass die Staatskanzleien dort die Entwicklungen in Thüringen abwarteten. Sie warteten auch darauf, dass Thüringen auf sie zugehe, um ein gemeinsames Problem gemeinsam zu lösen. Der VWT sei überzeugt, dass der soeben unterbreitete Vorschlag es wert sei, aufgegriffen zu werden. Dabei dürfe auch nicht außer Acht gelassen werden, dass dem VWT bewusst die Möglichkeit genommen worden sei, diesen Vorschlag zu einem Zeitpunkt zu unterbreiten, als sich der Staatsvertrag noch in Verhandlung befunden habe.

**Abg. Montag** fragte, ob der VWT im Entstehungsprozess des Entwurfs zur Novellierung des MDR-Staatsvertrags eingebunden worden sei und wenn ja, inwiefern die Vorschläge übernommen worden seien, worauf **Herr Fauth** mitteilte, dass der VWT nicht angehört worden sei. Er habe lediglich über Dritte von dem Anhörungsverfahren erfahren und dies zwei Tage vor Ablauf der Anhörungsfrist. Er habe daraufhin seine Verbandskollegen in Sachsen und Sachsen-Anhalt informiert. Einen Tag vor Ablauf der Anhörungsfrist sei ein gemeinsamer Brief der Präsidenten der drei Landesvereinigungen der Arbeitgeberverbände an die jeweiligen Chefs der drei Staatskanzleien versendet worden. Dieser Brief sei bislang – zumindest seitens der Thüringer Staatskanzlei – nicht beantwortet worden. Auch habe es keine Reaktion darauf gegeben, weshalb der VWT nicht angehört worden sei. In der E-Mail zur Anhörung, die ihm von Dritten zur Verfügung gestellt worden sei, sei mitgeteilt worden, dass es sich um eine Anhö-

nung der Betroffenen handele. Da den Arbeitgeberverbänden ein Platz im Rundfunkrat gestrichen worden sei, könnten diese durchaus als Betroffene bezeichnet werden.

**Abg. Blechschmidt** erklärte, er könne die Argumentation nachvollziehen. Ihn interessiere vor diesem Hintergrund, welche Auswirkungen auf die gesellschaftliche Vielfalt, die mit der Besetzung des Rundfunkrats angestrebt werde, mit der Umsetzung des soeben erläuterten Vorschlags gesehen würden und inwieweit die ohnehin in der Kritik stehende hohe Anzahl der Mitglieder des Rundfunkrats in der Argumentation berücksichtigt werde.

**Herr Fauth** legte dar, dass der von ihm unterbreitete Vorschlag die Erhöhung der Anzahl der Mitglieder der Arbeitgeberverbände um einen weiteren Sitz beinhalte. Inwieweit vonseiten der Landesregierungen der drei Länder daraus Rückschlüsse gezogen würden, die Zahl von 50 Mitgliedern im Rundfunkrat aufrechtzuerhalten, sei nicht Angelegenheit des VWT. Mit dem Vorschlag, die Vertreter der Handwerksverbände aus den Bereichen der Landesinnungs- und Landesfachverbände zu entsenden, die eine Sozialpartnerfunktion hätten, greife er lediglich die Intention des Staatsvertrags selbst auf. Hierfür bedürfe es insofern keiner Änderung des Staatsvertrags. Seiner Erinnerung nach seien im derzeitigen Rundfunkrat mit den Handwerksvertretern aus Sachsen und Sachsen-Anhalt bereits zwei Innungsobere Meister vertreten.

– **Herr Archut, Mitteldeutscher Film- und Fernsehproduzentenverband e. V. (MFFV), Zugschrift 7/1117**, äußerte, die zahlreichen Diskussionen in den vergangenen Monaten rund um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk hätten gezeigt, dass es auch für die politischen Akteure wichtig sei, die Grundlagen für die Arbeit der öffentlich-rechtlichen Sender regelmäßig zu prüfen und anzupassen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk sei ein Wesensmerkmal der Demokratie und damit ein wichtiger Baustein der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Als Thüringer Sprecher der MFFV verstehe er sich bei dieser Anhörung als Stimme derjenigen, die am Thüringer Medienstandort als Produzentinnen und Produzenten im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks tätig seien. Als MFFV stehe man auch stellvertretend für diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Unternehmen angestellt seien, wie auch für die Soloselbständigen, die von Medienproduzenten beauftragt würden.

Sie alle seien Akteure, die maßgeblich an der Herstellung von qualitativ hochwertigen und multimedialen Angeboten für den MDR arbeiteten und somit direkt von der Ausgestaltung des vorliegenden Staatsvertrags betroffen seien. Für die meisten von ihnen sei der MDR nicht nur ein Geschäftspartner, sondern letztlich der wichtigste Wirtschaftspartner. Der MFFV stehe deshalb auch in engem regelmäßigem Kontakt mit den Direktorinnen und Direktoren sowie mit

der Intendantin des MDR, um einerseits für die Qualität seiner Arbeit zu werben und letztlich auch das Auftragsvolumen vor Ort zu steigern.

In der Präambel des Entwurfs zur Neufassung des MDR-Staatsvertrags stehe, dass die medialen Angebote für das öffentliche, politische und kulturelle Leben in Mitteldeutschland unerlässlich seien. Es werde ausdrücklich darauf verwiesen, dass bei diesen Angebotsrealisierungen auch regionale Produzentinnen und Produzenten zu berücksichtigen seien. Dieser Passus sei neu in den Staatsvertrag aufgenommen worden und mache deutlich, dass der Gesetzgeber die regionale Verankerung des Senders nicht nur hinsichtlich der Programminhalte verstanden wissen wolle, sondern er wolle auch, dass es bereits bei der Herstellung des Programms ein klares Bekenntnis zu den Regionen gebe und damit auch zu den Medienschaffenden an den mitteldeutschen Standorten.

Dieses Bekenntnis begrüße der MFFV als Produzentenverband ausdrücklich, insbesondere weil es die wirtschaftlichen Zusammenhänge verdeutliche. Dort, wo produziert werde, entstünden Arbeitsplätze, würden Zukunftschancen für Nachwuchskräfte geschaffen und letztlich die Steuern erwirtschaftet, die dem Gemeinwesen vor Ort zugutekämen. Die Landesregierungen aller drei Länder gingen offensichtlich davon aus, dass eine hohe Akzeptanz für das Programm des MDR auch durch die regionale Kompetenz der personellen Verankerung entstehe. Produzierende Medienunternehmen würden zudem als ein wichtiges Element im Beschäftigungs- und Wirtschaftskreislauf sowie als ein unverzichtbarer Baustein für die Herstellung von mitteldeutschen Programminhalten gesehen.

Nach Einschätzung des MFFV zeige diese Entwicklung, dass er mit seiner Arbeit seit Längerem auf dem richtigen Kurs sei. Bereits Anfang 2020 habe er gemeinsam mit dem Filmverband Sachsen und der Intendantin des MDR eine Erklärung erarbeitet. Darin werde betont, dass ein großes gemeinsames Interesse darin bestehe, dass sich im Zusammenwirken von Sendeanstalt, Produzenten, Fachkräfteentwicklung und gesellschaftlicher Identität der Standort positiv entwickle. Dabei sollen die vorhandenen Ressourcen im kreativen Wettbewerb so effektiv und nachhaltig wie möglich in den drei mitteldeutschen Regionen genutzt werden. So greife nun auch der Staatsvertrag diesen wesentlichen Aspekt auf, der auch in intensiven Gesprächen mit dem Sender und den Verbänden von hoher Relevanz gewesen sei. In diesem Sinne sehe der MFFV diese Änderung im MDR-Staatsvertrag als richtiges und verbindliches Signal. Man verspreche sich davon auch, dass sich diese Ausrichtung in den kommenden Jahren im Produzentenbericht ablesen lasse. Hier gebe es noch ein deutliches Entwicklungspotenzial.

Der MFFV habe erkannt, dass die Produzentinnen und Produzenten der Kreativ- und Medienwirtschaft in Mitteldeutschland eine starke Stimme bräuchten. Aus diesem Grund wolle er die

Gelegenheit nutzen, um an dieser Stelle um Unterstützung zu werben. Der MFFV habe das Ziel, im Rundfunkrat einen der freien Thüringer Sitze zu besetzen, und werde zu diesem Zweck eine Bewerbung an die Landtagspräsidentin abgeben. Die Erhöhung der Rundfunkratssitze ohne die Einbindung der Medienschaffenden wäre kein gutes Zeichen mit Blick auf die mitteldeutsche Standortentwicklung. In diesem Sinne hoffe er auf die Unterstützung des Landtags und damit ein gemeinsames Eintreten für einen starken öffentlich-rechtlichen Sender in einer freiheitlichen mitteldeutschen Region. Somit unterstütze der MFFV eine Zustimmung der Parlamente zum neuen MDR-Staatsvertrag.

**Abg. Blechschmidt** fragte, ob sich der MFFV insoweit als eine der zwei gesellschaftlich bedeutsamen Organisationen sehe, die gemäß § 16 Abs. 1 Nummer 24 des Staatsvertragsentwurfs von Thüringen als Mitglieder für den Rundfunkrat bestimmt werden sollten, was **Herr Archut** bestätigte. Er halte dies für überaus wichtig, dass der MFFV als fachliche Stimme im Rundfunkrat vertreten sei.

**Abg. Kellner** bat um ergänzende Ausführungen, weshalb der MFFV im Rundfunkrat vertreten sein sollte.

**Herr Archut** erklärte, er sei in seinen Ausführungen auf eine wichtige Änderung des Staatsvertrags eingegangen, die auch diskutiert werde. Aus diesem Grund halte er es für wichtig, dass im Rundfunkrat eine Organisation vertreten sei, die aus dem realen Leben der Produzenten berichten und die Zahlen entsprechend einordnen könne.

**Abg. Kellner** stellte fest, dass im Staatsvertrag klar geregelt sei, welche Organisationen im Rundfunkrat vertreten sein sollen, und es aus diesem Grund nicht möglich sei, einen Vertreter der MFFV als Mitglied des Rundfunkrats zu benennen.

**Herr Archut** merkte hierzu an, dass der Staatsvertrag nach seinem Verständnis es nicht zulasse, dass ein Produzent Mitglied des Rundfunkrats sein könne. Der Produzentenverband hingegen könnte durchaus einen Vertreter als Mitglied in den Rundfunkrat entsenden.

– **Herr Danisch, Zuschrift 7/1108**, führte aus, das Erste, was ihm aufgefallen sei, als er den Entwurf zur Neufassung des MDR-Staatsvertrags gelesen habe, sei gewesen, dass dieser erhebliche handwerkliche Mängel aufweise. Er sei ungeordnet, unlogisch und verstreut, was sich möglicherweise darin begründe, dass es sich nicht um eine Urfassung handle, sondern der Entwurf mehrfach verändert und ergänzt worden sei. Er enthalte eine Reihe unklarer, mehrdeutiger Formulierungen. Entsprechende Begriffsdefinitionen, die üblicherweise in Ge-

setzen zu finden seien, fehlten im Entwurf. Des Weiteren fehle es an Strukturvorgaben für den MDR. So sei von Direktoren die Rede, ohne dass deutlich werde, wo diese konkret zu verorten seien und welche Bedeutung diese hätten. Zudem werde mehrfach unklare Umgangssprache verwendet. Auch sei auffällig, dass die Vorgaben, was mal als Programm, mal als Angebot bezeichnet werde, was zu tun sei, wie es zu tun sei und welche Mindestinhalte geboten werden müssten, durcheinandergingen. Er selbst sei Informatiker. Wenn es sich um eine technische Dokumentation oder eine Diplom- bzw. Masterarbeit handeln würde, würde er diese in einer solchen Form nicht annehmen. Er sei der Auffassung, dass der Text insgesamt überarbeitet werden müsse. Dieser sei handwerklich nicht auf dem Niveau, das man von einem Gesetzestext erwarte.

Als Zweites sei ihm aufgefallen, dass die Normierungsdichte ungenügend sei. Man neige gerade bei diesem Thema dazu zu sagen, dass Rundfunk und Staat getrennt voneinander zu halten seien und sich der Staat nicht in den Rundfunk einmischen solle. Dies betreffe zunächst aber nur die Inhalte. Tatsächlich sei der Gesetzgeber beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk, insbesondere dann, wenn eine Beitragspflicht normiert werde, dazu verpflichtet, bestimmte Regelungen aufzustellen und deren Umsetzung zu gewährleisten. Hierzu gehöre auch der demokratische Einfluss, der durch den Gesetzgeber, aber nicht durch die Exekutive gewährleistet werde. Er verwies hierzu an die sogenannte Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts. Diese sei hier nicht gewährt. Die Exekutive in Form des MDR werde weitgehend sich selbst und einem nicht demokratisch legitimierten Rundfunkrat überlassen. Dabei sei fraglich, was konkret der Umfang des Auftrags sei. Es werde sich auf den Begriff der Trimedialität bezogen, ohne diesen näher zu erläutern. Im Gegensatz zu den Begriffen Radio oder Fernsehen könne unter Trimedialität sehr vieles oder auch sehr wenig verstanden werden, was zu Unklarheiten führe. Nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der derzeitigen Diskussion über die Beitragshöhe und die vorm Bundesverfassungsgericht anhängige Klage der Rundfunkanstalten stelle sich die Frage, was zum Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks konkret dazugehöre und was nicht. Denn auch der Beitragszahler müsse nur für das bezahlen, was zum Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gehöre. Wenn außerdem betrachtet werde, dass Nutzer auf Twitter, Youtube oder in den Kommentarforen der Programme willkürlich oder aus politischen Gründen gesperrt würden, lasse sich feststellen, dass es eindeutig an einer Klarstellung fehle, wie weit der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gehe.

Es sei mitnichten der Fall, dass der MDR offen für Diskussionen sei, wie er selbst bereits erfahren habe. Der MDR und seine Intendantin neigten vielmehr dazu, jene Personen, deren Äußerungen ihnen politisch nicht gefielen, abzumahnern bzw. zu verklagen. Aus diesem Grund habe er ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, welche Aufgaben konkret der Intendantin zugeschrieben würden. Der Staatsvertragsentwurf gebe hierzu jedoch recht wenig Auskunft.

Dort heiÙe es in § 26, der Intendant leite den MDR und trage die Verantwortung. Dies sei nicht greifbar. Es werde auf die Satzung verwiesen, jedoch könnten auch der Satzung keine weitergehenden Informationen entnommen werden. Es lasse sich nicht feststellen, was tatsächlich die Aufgaben der Intendantin seien. Dies stehe im Widerspruch dazu, dass die Intendantin nach offiziellen Angaben im Jahr 2019 ein Jahreseinkommen in Höhe von 275.000 Euro gehabt habe, welches sogar über dem Gehalt der Bundeskanzlerin liege, und jährlich eine Pension von über 200.000 Euro erhalten solle. Demgegenüber beklage der MDR, dass ihm zu wenig Mittel zur Verfügung stünden. Er verwies in diesem Zusammenhang auf den Maskenskandal, der für Aufregung gesorgt habe, weil Abgeordnete der CDU einmalig eine Provision kassiert hätten. Hier spreche man von einer jährlichen Zahlung in der entsprechenden Größenordnung.

Auch bei den anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten lieÙen sich durchaus obszöne Gehaltsstrukturen finden, die einem Selbstbedienungsladen gleichkämen, welcher in Teilen auch zum „Futtertrog“ linker Aktivisten werde. Diese Beobachtungen habe er insbesondere beim WDR, NDR und ZDF gemacht, sie beträfen jedoch den gesamten öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk befinde sich in einer Finanzkrise. Es werde behauptet, dass die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichten, dass mehr Beitragsgelder erforderlich seien. Gleichzeitig werde ein großer Teil der Mittel für überhöhte Gehälter oder für Pensionen verausgabt. Es werde insofern mehr Geld in die privaten Taschen gesteckt, als tatsächlich zur Verfügung stehe. Es sei Aufgabe des Gesetzgebers, genau dies zu verhindern und dafür Sorge zu tragen, dass gewisse Grenzen nicht überschritten würden. Denn dieses Verhalten grenze teilweise an den Bereich der Geldwäsche, der Untreue und der illegalen Fremdfinanzierung.

Vor diesem Hintergrund müsse er insbesondere mit Blick auf den vorliegenden Staatsvertragsentwurf, dessen Begründung und den von den Fraktionen übermittelten Fragestellungen rü- gen, dass man sehr darauf bedacht gewesen sei, dass ein bestimmter Anteil dem Landeseinkommen zugutekomme. GemäÙ dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2018 sei dies verfassungswidrig, denn bei einer Zwangsbeitragserhebung, die nutzungsunabhängig sei, dürften die eingenommenen Gelder nicht in den Landeshaushalt flieÙen. Dies sei als höchst problematisch einzustufen. Er halte dies zudem für einen VerstoÙ gegen EU-Recht, weil die EU bei derartigen Aufträgen vorschreibe, dass diese öffentlich auszuschreiben seien. Es gebe zwar Ausnahmen, doch wenn beispielsweise Kameras eingekauft werden sollen oder eine Cafeteria eröffnen solle, müsse dies EU-weit ausgeschrieben werden. Es sei insofern seines Erachtens nicht möglich, im Staatsvertrag festzuschreiben, dass ein bestimmter Anteil der Mittel in Thüringen oder einem anderen Land verbleiben müsse.

Weiterhin sei ihm aufgefallen, da er sich bereits seit mehreren Jahren damit beschäftige, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk immer stärker politisch links einzustufen sei. Entsprechende Belege hierfür habe er seiner schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/1108 beigelegt. Die beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk tätigen Journalisten seien fast ausschließlich Linkswähler. Die Themen seien rein links und auch die Zuschauer tendierten immer stärker nach links. Auch der Rundfunkrat werde ebenfalls stärker nach links ausgerichtet. Man habe den Effekt einer verbotenen Kooptation, die gegen Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes verstoße. Vor dem Hintergrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von 2014 und 2018, des verfassungsrechtlichen Auftrags des Rundfunks, alle in der Gesellschaft vertretenen Meinungen abzubilden, und der Einführung der Beitragspflicht, die den Rundfunk ebenfalls verpflichte, neutral zu sein, halte er diese Entwicklung für verfassungswidrig.

Hinzu komme eine deutliche Beeinflussung von außen durch einzelne Personen, Parteien, Gruppen, Lobbyisten oder Partikularinteressen, so beispielsweise durch die Neuen deutschen Medienmacher oder Maria Furtwängler mit ihrem Ansinnen, die Frauenanteile in Krimis zu heben. Dies sei auch deshalb verfassungswidrig, weil hier nicht nur eine einseitige Einflussnahme ausgeübt werde, sondern weil dies auch der Realität nicht entsprechen würde. Maria Furtwängler selbst habe eingeräumt, dass die Frauenquote in Fernsehkrimis bereits deutlich über der Realität der echten Polizei liege, setze sich aber dennoch für eine Erhöhung ein, um die normale Geschlechterquote von 50 Prozent zu erreichen. Dies werfe die Frage auf, wie dies mit dem Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Einklang zu bringen sei, realitätsgetreu und wahrheitsgemäß zu berichten, und ob dieser den Frauenanteil in der Bevölkerung oder den Frauenanteil bei der echten Polizei darzustellen habe. Solche Konflikte entstünden durch die einseitige Beeinflussung von außen.

Herr Danisch resümierte, er halte den Staatsvertragsentwurf handwerklich für mangelhaft und aus diesem Grund nicht für tauglich. Er müsse dringend überarbeitet werden. Er sei inhaltlich ungenügend, in vielen Punkten verfassungs- sowie EU-rechtswidrig. Zudem sei er undemokratisch und erfülle die Aufgaben des Gesetzgebers nicht. Des Weiteren halte er den Entwurf mit den Anforderungen, die aus der Beitragspflicht entstünden, für unvereinbar.

**Abg. Henfling** wies darauf hin, dass die Einladung des Anzuhörenden auf Vorschlag der Fraktion der AfD erfolgt sei.

**Herr Danisch** merkte an, dass ihm nicht bekannt sei, welche Fraktion ihn als Anzuhörenden benannt habe. Die Einladung sei ihm vom Landtag zugegangen. Darin sei nicht vermerkt gewesen, auf wessen Vorschlag hin er eingeladen werde.

**Abg. Aust** äußerte, er bedanke sich ausdrücklich für die mündliche Stellungnahme, da damit in der heutigen Anhörung in Teilen Meinungspluralismus hergestellt worden sei.

**Abg. Blechschmidt** nahm Bezug auf die Ausführungen, dass der größte Teil der Redakteure des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Linkswähler seien, und bat hierzu um ergänzende Informationen im Hinblick auf die Anzahl der Linkswähler bzw. Mitglieder in linken Parteien.

**Herr Danisch** äußerte, dass er in seiner schriftlichen Stellungnahme entsprechende Quellenangaben aufgeführt habe. Er verwies zudem auf seine Stellungnahme, die er gegenüber dem Sächsischen Landtag im Rahmen einer Anhörung zur Beitragserhöhung abgegeben habe. Er habe in den vergangenen acht Jahren an einer Vielzahl von Journalistenkonferenzen teilgenommen, insbesondere den Konferenzen des Netzwerk recherche e. V. und des NDR. Er habe dort mit vielen Personen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gesprochen und interne Einblicke gewonnen. Es handele sich insofern nicht nur um eine Statistik, sondern auch um seinen über acht Jahre gewonnenen sehr starken persönlichen Eindruck. Er habe aus diesem Grund in seiner Stellungnahme explizit den NDR, WDR und das ZDF benannt, da ihm diese besonders negativ aufgefallen seien. Bislang sei er lediglich einmal auf einer Konferenz mit dem MDR näher in Kontakt gekommen. Dies sei eine Konferenz des MDR in Leipzig gewesen. Da er bereits vom MDR abgemahnt und auf Unterlassung in Anspruch genommen worden sei, sei ihm zudem bekannt, dass die Intendantin des MDR keine andere Meinung als ihre eigene zulasse. Er begründe seine Feststellung insoweit nicht nur auf Statistiken, sondern auch auf seiner mehrjährigen persönlichen Erfahrung.

**Abg. Dr. Hartung** fragte unter Verweis auf das Wahlgeheimnis, woher konkret die Informationen im Hinblick darauf, welche Parteien die Redakteure des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wählten, bezogen würden und ob die übrigen Inhalte der Stellungnahme ebenso fundiert seien.

**Herr Danisch** erklärte, dass bei der statistischen Erhebung die Personen entsprechend dazu befragt worden seien und ein großer Teil darüber Auskunft gegeben habe. Das Wahlgeheimnis verpflichte nicht den Wähler selbst, sondern es stehe jedem frei zu sagen, welche Partei er gewählt habe. Auch stehe es jedem frei, selbst Mitglied in einer Partei zu sein, die Abzeichen am Revers zu tragen oder sich inhaltlich in Vorträgen entsprechend auszudrücken. Dies sei nicht schwer herauszufinden; die Personen erzählten es in der Regel freiwillig.

**Abg. Aust** meinte, ihm lägen entsprechende Statistiken vor, die er gern zur Verfügung stellen könne. Es gehe nicht darum, dass diese Personen Die Linke wählten, sondern insgesamt Parteien links der Mitte. Hierzu gebe es umfangreiche Untersuchungen. So habe beispielsweise die FAZ über eine Erhebung berichtet, die die ARD-Volontäre selbst durchgeführt hätten. Darin

hätten die Personen bereitwillig Auskunft über ihr eigenes Wahlverhalten gegeben. Es werde unter anderem ausgeführt, dass 92 Prozent der ARD-Volontäre Grün-Rot-Rot wählten – die Grünen hätten hierbei den höchsten Prozentsatz. Insofern sei die Aussage von Herrn Danisch richtig und statistisch nachprüfbar.

**Herr Danisch** bestätigte, dass er mit dem Ausdruck „Linkswähler“ nicht gemeint habe, dass Die Linke als Partei gewählt werde, sondern dass Parteien links der Mitte, insbesondere die Grünen, aber auch Die Linke und die SPD, gewählt würden.

**Abg. Cotta** teilte mit, in § 25 Abs. 6 des Entwurfs zur Neufassung des MDR-Staatsvertrags werde geregelt, dass die Regierung der Länder berechtigt seien, zu den Sitzungen des Verwaltungsrats je einen Vertreter der Rechtsaufsicht zu entsenden. Hierzu bat er um ergänzende Einschätzung im Hinblick auf das Gebot der Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

**Herr Danisch** legte dar, dass eine Verschiebung in Richtung der regierungstragenden Fraktionen stattfinde, die mit der Vertretung einer bestimmten politischen Richtung einhergehe. Der wesentliche Zweck einer solchen Vertretung sei dabei eher ein oppositioneller. Es gehe in der Regel darum, dass auch Oppositionsparteien – welche diese auch sein mögen – dort eine gewisse Kontrolle ausüben könnten. Dies sei nicht gegeben, wenn die Regierungen, die auf andere Weise schon Kontrolle ausübten, indem sie beispielsweise das Gesetz ausarbeiteten, durch eine solche Regelung noch mehr Kontrollmöglichkeiten erhielten. Diese Regelung sei auch einer der Punkte, die er für verfassungswidrig halte und die nicht den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts entsprächen. Aus diesem Grund habe er auch empfohlen, sich zunächst noch einmal die entsprechenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts anzuschauen, um sich ein genaues Bild davon zu machen, was man als Gesetzgeber überhaupt tun und was man einhalten müsse. Er sei der Überzeugung, dass diese Regelung gegen die verfassungsrechtlichen Anforderungen verstoße.

– **Prof. Dr. Fechner, Technische Universität Ilmenau, Zuschrift 7/1105**, teilte mit, er habe den vorliegenden Entwurf zur Neufassung des MDR-Staatsvertrags aus verfassungsrechtlicher Sicht näher betrachtet. Dabei sei der wichtigste Aspekt die Meinungspluralität, die Vielfalt der Meinungen, die sehr eng mit der Frage zusammenhänge, inwieweit die Medien staatsfrei organisiert seien. Beim Rundfunk sei die Besonderheit, dass keine vollkommene Staatsfreiheit, aber doch eine gewisse Staatsferne erforderlich sei. Das bereits mehrfach angesprochene Urteil des Bundesverfassungsgerichts, welches sich unter anderem auf den ZDF-Verwaltungsrat beziehe, bilde hierfür die Grundlage. Es obliege dem Gesetzgeber, im vorlie-

genden Fälle den drei Landtagen, den Inhalt des Gesetzes zu gestalten. Dabei habe er weitgehend Gestaltungsfreiheit. Es gebe jedoch gewisse verfassungsrechtliche Vorgaben und Grenzen in Bezug auf die Staatsferne, die in dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch dargelegt worden seien. In dem vorliegenden Staatsvertragsentwurf gebe es dabei einige Stellen, über die man unterschiedlicher Auffassung sein könne, auch einige, die tatsächlich verfassungsrechtlich problematisch erschienen, während andere noch im Bereich des Möglichen seien.

Der erste Punkt sei die Erweiterung des Rundfunkrats. In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sei festgelegt worden, dass maximal ein Drittel der Mitglieder in den Gremien der öffentlich-rechtlichen Anstalten Vertreter des Staats bzw. staatsnaher Organisationen sein dürften. Er habe heute gelernt, dass es zwei Modelle gegeben habe. Für ihn sei lediglich ein Modell infrage gekommen, jedoch sei es wahrscheinlich verfassungsrechtlich auch zulässig, das zweite Modell zu wählen und den Rundfunkrat zu erweitern. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts fordere jedoch nicht explizit dazu auf, die Gremien zu erweitern. Insbesondere vor dem Hintergrund der pandemischen Situation und der Tatsache, dass viele Menschen derzeit ihre Existenz verlören, halte er es für erstaunlich, dass die Anzahl der Mitglieder des MDR Rundfunkrats von ehemals 43 auf nunmehr 50 erhöht werde, da damit auch gewisse Ausgaben verbunden seien. Ein solches Gremium schlanker zu gestalten, wenn der Einfluss des Staats als zu hoch eingestuft worden sei, hätte für ihn die näherliegende Option dargestellt.

Der zweite Punkt sei die Auswahl der Vertreter der politischen Parteien, die in den Rundfunkrat entsandt würden. Dies gestalte sich im Staatsvertragsentwurf aus verfassungsrechtlicher Sicht als schwierig. In der derzeit gültigen Fassung sei geregelt, dass jede Partei entsprechend der Gesamtstärke der Fraktionen oder Gruppen je angefangene 50 Abgeordnete ein Mitglied entsende. Diese Regelung werde nun in § 16 Abs. 1 Nummer 2 des Staatsvertragsentwurfs dahingehend geändert, dass je drei Vertreter der Landtage, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Landtags gewählt würden, in den Rundfunkrat entsandt würden. In der Begründung habe er keine Erklärung für diese Änderung finden können. Der Idee der Pluralität der Meinungen innerhalb des Rundfunkrats scheine dieses Konzept diametral entgegengustehen. Die Abbildung der Vielfalt innerhalb der Gesellschaft sei entscheidend. Eine Filterung durch die Landtage könne er vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehen und sei seiner Einschätzung nach problematisch.

Auch in seiner Entscheidung von 2014 lege das Bundesverfassungsgericht dar, dass es hinsichtlich der zu entsendenden staatlichen und staatsnahen Mitglieder des Rundfunkrats nicht ausreiche, die Zahl dieser Personen auf einen bestimmten Anteil zu beschränken. Vielmehr

müssten die auf diesen Anteil entfallenden Mitglieder zugleich den Anforderungen der Vielfaltsicherung entsprechend bestimmt werden. Hierzu gehöre insbesondere, dass die verschiedenen politischen Strömungen auch im Sinne parteipolitischer Brechungen möglichst vielfältig Abbildung fänden. Dabei könne der unterschiedlichen Bedeutung der verschiedenen Strömungen Rechnung getragen werden. Dem Grundsatz der Vielfaltsicherung entspreche es jedoch, dass gerade auch kleinere politische Strömungen einbezogen würden. Gleichfalls habe der Gesetzgeber darauf zu achten, dass möglichst vielfältig weitere perspektivische Brechungen – etwa föderaler oder funktionaler Art – berücksichtigt würden. Das Gericht ziele weiterhin auf eine breite Repräsentation der verschiedenen Parteien im Rundfunkrat ab, indem es betone, dass auch innerhalb der staatlichen Mitglieder angesichts des übergreifenden Ziels der Vielfaltsicherung auf die Berücksichtigung möglichst vielfältiger Perspektiven Bedacht zu nehmen sei. In diesem Punkt mache sich der vorliegende Staatsvertragsentwurf damit angreifbar, ohne dass die Gründe für die neue Regelung ersichtlich seien.

Ein weiterer Punkt, der ebenfalls den Grundsatz der Staatsferne tangiere, sei die Vertretung staatlicher Personen im Verwaltungsrat. Hier gebe es zwar an sich keinen direkten inhaltlichen Einfluss, jedoch erscheine ihm eine Zunahme des staatlichen Einflusses im Verwaltungsrat nicht unbedenklich. Obgleich ihnen keine Stimme im Verwaltungsrat gegeben werde, seien die Regierungen der Länder nunmehr berechtigt, zu den Sitzungen des Verwaltungsrats je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Rechtsaufsicht zu entsenden, die jederzeit zu hören seien. Es handele sich somit um drei Personen, die als staatliche Vertreter an den Sitzungen dieses Gremiums teilnähmen und Rederecht hätten. Die Aufgaben des Verwaltungsrats seien nicht trivial. Neben der Wahl des Intendanten bzw. der Intendantin sei hier auch die Kontrolle der Gehaltsstrukturen der Angestellten, deren Bezüge über der höchsten Tarifgruppe lägen, zu nennen. Damit könne der Verwaltungsrat einen starken indirekten Einfluss auch auf die Programminhalte nehmen, indem etwa staatskritischen Stimmen keine Anstellung gewährt werde. Zumindest sei diese Möglichkeit in der Theorie denkbar und damit seiner Einschätzung nach verfassungsrechtlich nicht haltbar.

Wenn diese Überlegungen nun auf den Rundfunkrat übertragen würden, sehe er eine ähnliche Problematik. Er habe mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, dass seitens der Vertreter des MDR in der heutigen Anhörung gesagt worden sei, der Rundfunkrat habe keinen Einfluss auf die Programminhalte. Nach seinem Verständnis sei es stets der Fall gewesen, dass im Gegensatz zur Presse, wo die Pluralität der Meinungen per se durch die Vielzahl der Anbieter gegeben sei, diese durch den Rundfunkrat auch inhaltlich in den öffentlich-rechtlichen Rundfunk hineingetragen werden müsse. Dies spreche seines Erachtens auch dafür, dass dem Rundfunkrat keine Staatsvertreter angehören dürften. Auch wenn die Sitzungen des Rund-

funkrats öffentlich seien, halte er dies zumindest im Hinblick auf die Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für bedenklich.

Des Weiteren halte er eine Verteilung der Beitragsmittel gemäß dem Länderanteil ebenfalls für problematisch. Beim Rundfunkbeitrag handele es sich nicht um eine Steuer, die in den Staatshaushalt einfließe, sondern er diene der Erfüllung bestimmter Aufgaben, um dem Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gerecht zu werden. So weit der öffentlich-rechtliche Funktionsauftrag gehe, so weit seien auch die Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Für alles Weitere müssten andere finanzielle Quellen aufgesucht werden. Insofern sei der Rundfunkbeitrag nicht dazu da, einem bestimmten Land zugeteilt zu werden. Als Thüringer begrüße er die Absicht zwar, dass der Standort Thüringen stärker berücksichtigt werde, dies müsse man aber auf einer anderen Ebene gestalten. Dies könne nicht durch den Intendanten bzw. die Intendantin erfolgen, sondern die Vertragspartner müssten im Rahmen der Verhandlungen über den Staatsvertrag zu einer Einigung kommen. Wenn Gelder übrig wären, die verteilt werden könnten, wäre dies auch fragwürdig, denn dann könnte auch angebracht werden, dass der Rundfunkbeitrag zu hoch sei. Insofern sei die Argumentation an dieser Stelle nicht ganz stimmig. Er empfehle, diesen Passus im Staatsvertrag zu streichen. Eine gerechtere Verteilung der Ressourcen zwischen den Ländern sei zwar nachvollziehbar, gehöre jedoch nicht in den Staatsvertrag. Auch der Vorbehalt, den Staatsvertrag gegebenenfalls kündigen zu wollen, halte er für gefährlich, weil im Zweifel mit hohen Kosten zu rechnen sei, was er nicht für den richtigen Weg halte.

Darüber hinaus unterstütze er die von Herrn Fasco vorgetragene Forderung im Hinblick auf die Stärkung der lokalen Anbieter. Er selbst kenne deren Anliegen von verschiedenen Tagungen und halte es durchaus für nachvollziehbar, dass eine Festlegung getroffen werde, wo der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht mehr tätig werden dürfe und für was die lokalen Anbieter zuständigen seien. Auch dies sei im Sinne der Meinungspluralität, den kleinen Anbietern die Chance zu lassen, zu existieren, denn mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und seinen Beitragsgeldern könnten diese andernfalls nicht mithalten.

In § 8 des Staatsvertragsentwurfs werde festgelegt, dass der MDR der Wahrheit verpflichtet sei. Dies sei ein hehres Ziel, welches sicherlich alle unterschreiben könnten. Allerdings seien damit auch Schwierigkeiten verbunden, etwa die Frage, wer denn festlege, was die Wahrheit sei und wie diese definiert werde. Es handele sich nicht nur um eine bloße Formulierung, sondern sie gehe mit einer Verpflichtung einher, wenn ein solches Ziel staatsvertraglich verankert werde. Es könnten hierfür realitätsnähere Formulierungen gefunden werden, etwa dass man der journalistischen Sorgfaltspflicht verpflichtet sei.

Zuletzt wolle er noch einmal Bezug auf die vorherigen Ausführungen im Hinblick auf die entsendende Stelle und die zu entsendenden Personen nehmen. Wenn im Staatsvertrag festgelegt werde, dass eine Person aus Thüringen zu entsenden sei, erwarte er, dass diese Person auch aus Thüringen komme und sich in besonderer Weise für Thüringer Belange einsetze. Er wolle nicht über die Interpretation von Normtexten streiten, doch sei der Wortlaut seiner Einschätzung nach diesbezüglich eindeutig. Wenn eine andere Regelung gewollt sei, müsse der Text noch einmal angepasst werden. Dann könnte etwa geschrieben werden, dass das zu entsendende Mitglied von einer Organisation aus Thüringen bestimmt werde. Diese Person könne dann dem Wortlaut entsprechend auch aus einem anderen Land kommen. Die zuvor geschilderte Auslegung erscheine ihm mit dem Wortlaut des Staatsvertrags nicht vereinbar.

**Abg. Montag** verwies auf die Ausführungen von Prof. Dr. Schröder, der die in § 2 des Staatsvertragsentwurfs vorgesehene Verteilung von Mitteln gemäß den Anteilen am Gebührenaufkommen als verfassungswidrig eingestuft habe, und fragte, ob dieser Auffassung zuzustimmen sei, was **Prof. Dr. Fechner** bejahte. Hier würden Aspekte miteinander vermischt, die faktisch nichts miteinander zu tun hätten. Der Intendant bzw. die Intendantin habe bestimmte Aufgaben zu erfüllen, während mit dem Rundfunkbeitrag die Erfüllung des Funktionsauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sicherzustellen sei. Der Rundfunkbeitrag könne auch nicht grundlos erweitert werden, sondern dies müsse stets funktionsbezogen geschehen. Sofern es dem Funktionsauftrag zugutekomme, müsse der Rundfunkbeitrag angepasst werden und müsse der Staat dafür Sorge tragen, dass die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stünden. Darüber hinaus jedoch nicht.

**Abg. Henfling** hob im Hinblick auf die Zusammensetzung des Rundfunkrats hervor, dass die Regelung im Staatsvertragsentwurf die entsendende Stelle und nicht die zu entsendende Person festlege. Es handele sich hierbei zudem um keine neue Regelung, sondern eine ähnliche Vorgehensweise lasse sich auch in anderen Staatsverträgen finden.

Des Weiteren merkte sie bezüglich der Erweiterung der Sitze des Rundfunkrats an, dass sie dies selbst nicht für optimal halte und sich eine andere Lösung gewünscht hätte, es sich jedoch um einen politischen Kompromiss handele. Gleichwohl sei auch das ZDF ähnlich verfahren, um die Staatsferne sicherzustellen.

**Prof. Dr. Fechner** wies darauf hin, dass in § 16 des Staatsvertragsentwurfs das Wort „aus“ stehe, was seines Erachtens keine andere Interpretation zulasse.

**Abg. Henfling** äußerte, das Wort „aus“ beziehe sich auf die entsendende Stelle.

**Prof. Dr. Fechner** erklärte, dass er dem nicht folgen könne. Es werde nicht formuliert, dass sich dies auf die entsendende Stelle aus dem jeweiligen Land beziehe, sondern deutlich gesagt, dass das Mitglied der jeweiligen Organisation aus dem entsprechenden Land zu kommen habe. Sofern dies anders seitens des Gesetzgebers anders gemeint sei, sollte eine klarere Formulierung gefunden werden. Dem jetzigen Wortlaut könne er eine solche Auslegung nicht entnehmen. Es sei gegebenenfalls möglich, sollte jedoch noch einmal geprüft werden.

**Abg. Blechschmidt** legte dar, dass auch die Stadträte des Erfurter Stadtrats aus Erfurt kommen müssten und zumindest bei einem Mitglied bekannt sei, dass dieses nicht aus Erfurt komme. Der Begriff des Lebensmittelpunkts spiele hierbei eine wichtige Rolle, weshalb er der Auslegung von Prof. Dr. Fechner nicht folgen könne.

**Prof. Dr. Fechner** erklärte, dass niemand gebürtig aus dem entsendenden Land sein müsse, sei sicherlich richtig, insofern erscheine ihm der Begriff „Lebensmittelpunkt“ auch sinnvoll. Wenn die betroffenen Stellen jedoch unter sich ausmachen könnten, wen sie entsenden, könne dies zu einem Handel des betreffenden Sitzes führen und zu derartigen Absprachen, dass ein Sitz von dem einen Land besetzt werde, wenn dafür ein anderer von dem anderen Land besetzt werden könne. Er könne sich nicht vorstellen, dass das die Intention des Gesetzgebers gewesen sei. Für ihn sei die jetzige Formulierung im Entwurf eindeutig. Alles Weitere sei eine Frage der Interpretation. Gemäß der Wortlautinterpretation bedeute „aus Thüringen“ seiner Auffassung nach aber zumindest, dass sich der Lebensmittelpunkt der betreffenden Person in Thüringen befinde und niemand aus einem anderen Land bestimmt werde. Andernfalls wäre es auch möglich, dass jemand außerhalb der Staatsvertragsländer in den Rundfunkrat entsendet werde, wenn sich die entsendende Stelle etwa darauf verständige, einen Spezialisten aus München etc. zu entsenden. Wenn der Gesetzgeber es so beabsichtige, dann sollte es klar im Staatsvertrag formuliert werden, dann sei es auch rechtlich unproblematisch.

**Abg. Aust** bat um ergänzende Einschätzung, ob im Hinblick auf die Zusammensetzung des Rundfunkrats, die der Staatsvertragsentwurf neu festlege, durch die Wahl von drei Vertretern der Landtage mit einer Zweidrittelmehrheit der Grundsatz der verfassungsgemäßen demokratischen Rückkopplung des Prinzips der Volkssouveränität gewährleistet werde.

**Prof. Dr. Fechner** teilte mit, dass er diesbezüglich vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts von 2014 große Bedenken habe. Er habe in seinen Ausführungen die entsprechenden Passagen des Gerichtsurteils zitiert. Da der öffentlich-rechtliche Rundfunk in seiner Entwicklung vergleichsweise stabil sei, wäre es verwunderlich, wenn das Gericht heute eine andere Auffassung vertreten und zu einem anderen Ergebnis kommen würde.

**Abg. Blechschmidt** teilte in Bezug auf den Einfluss des Rundfunkrats auf die Programmgestaltung mit, dass dieser seiner Auffassung nach keinen Einfluss auf die Programmgestaltung und keinen konkreten redaktionellen Auftrag habe. Dass durch dessen Zusammensetzung gegebenenfalls ein Zeichen gesetzt werde, sei zwar möglich, jedoch habe der Rundfunkrat keinen direkten Einfluss auf die redaktionelle Gestaltung. Er setze sich lediglich mit dem Programm auseinander, wenn es im Nachgang Beschwerden gegeben habe.

**Prof. Dr. Fechner** erklärte, dass er hierzu keine abschließende Antwort geben könne. Blicke man auf die Entstehung zurück, stamme das Gremium aus einer Zeit, in der es noch keinen privaten Rundfunk gegeben habe. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk habe dabei staatsfern organisiert sein müssen. Hierfür müsse die Pluralität der Meinungen in der Gesellschaft im Rundfunk präsent sein, was über den Rundfunkrat gewährleistet werden solle. Einen zumindest indirekten Einfluss habe der Rundfunkrat auch dadurch, dass er den Intendanten bzw. die Intendantin unter bestimmten Voraussetzungen abwählen könne. Dies hätten ihm die Vertreter des MDR im Gespräch auch bestätigt. Wenn der Rundfunkrat eine Beschwerde aufgreife und darauf hinwirke, dass dies in Zukunft beachtet werde, sei seines Erachtens auch ein inhaltlicher Einfluss gegeben. Er könne dies im Einzelnen nicht belegen, doch er komme zu dem Schluss, dass der Rundfunkrat einen Einfluss habe. Fraglich sei womöglich, wie stark dieser Einfluss sei. Dies müsste näher erörtert werden.

**Vors. Abg. Mitteldorf** bedankte sich bei den anwesenden Anzuhörenden für ihre mündlichen Stellungnahmen sowie die Beantwortung der Fragen und wies darauf hin, dass sich der Ausschuss darauf verständigt habe, in seiner nächsten planmäßigen Sitzung am 16. April 2021 die Auswertung der Anhörung und gegebenenfalls die Beschlussfassung zu dem Gesetzentwurf vorzunehmen.

**Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.**

Protokollantin